

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1880.

Einundvierzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei.
G. Wigloss.

Inhalts-Verzeichniß.

Blad.	N.		Seit.
1.	1.	Verordnung , die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, vom 19. December 1879	1
2.	2.	Ministerial-Bekanntmachung , betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Prüfungen der Apotheker und der Apothekergehilfen, vom 5. Januar 1880	7
„	3.	Verordnung vom 23. Januar 1880, die Erweiterung der jenepolizeilichen Vorschriften betreffend	8
3.	4.	Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar 1880, betreffend die Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Thüring. Oberlandesgerichte in Jena	11
„	5.	Ministerial-Verordnung vom 27. Januar 1880, betreffend die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878	13
4.	6.	Weiterer Nachtrag zur Instruction für die Stabsbeamten, vom 30. Januar 1880	19
„	7.	Verordnung vom 14. April 1880 zur Ausführung des §. 472 der Strafproceßordnung	20
5.	8.	Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Mai 1880, betreffend die Benachrichtigung der dienstlichen Vorgesetzten von den gegen aktive Officiere erhobenen Klagen und von Kürzen auf Leistung des Offenbarungs-Eides	21
„	9.	Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Mai 1880, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand	22
„	10.	Verordnung vom 4. Juni 1880, die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betreffend	24

Seite	M	Seit.
6.	11. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Juni 1880, die Prüfung der Apothekergchülfen betreffend	27
	12. Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1880, die Bezeichnung des Fuhrwerks mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers betreffend	28
"	13. Verordnung vom 2. Juli 1880, eine Erweiterung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreiberereien der Amtsgerichte vom 9. September 1879 betreffend	28
"	14. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1880, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militairbehörde“ im Sinne der Civilproceß-Ordnung und der Strafproceßordnung	31
7.	15. Verordnung vom 9. Juli 1880, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst	37
"	16. Verordnung vom 25. Juni 1880, den Vorbereitungsdiens und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber-Gehälfen betreffend	46
8.	17. Verordnung vom 9. Juli 1880, die Nachsendung von Briefen mit Postzustellungsurkunden, sowie die Behandlung der nach §. 167 der Civilproceßordnung zum Zweck der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend	53
"	18. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1880, die Aenderung und Ergänzung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	57
9.	19. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1880, die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der österröichisch-ungarischen Monarchie betreffend	61
"	20. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. August 1880, die Höhe der den Sportel-Einnehmern der Verwaltungs- und Justizbehörden verwilligten Collectargebühren betreffend	62
"	21. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. August 1880, die Telegraphen-Ordnung für das deutsche Reich vom 13. August 1880 betr.	62
"	22. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. August 1880, einen Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 1. Febr. 1877 wegen Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft betreffend	83
10.	23. Verordnung, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend, vom 11. Septbr. 1880	87

Eind. Nr.		Seite.
11.	24. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. September 1880, die Verletzung der Rechte einer juristischen Person an die Debrahansstiftung zur Rettung verwaisteter Kinder in Kulschadt betreffend	89
"	25. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. September 1880, das Statut der Pensionstafel für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen der Fürstlichen Oberherrschaft betreffend	90
12.	26. Ministerial-Verordnung vom 2. October 1880, betr. die Ausführung der Volkszählung am 1. December 1880	97
13.	27. Ministerial-Bekanntmachung , die Anwendung des Submissions-Verfahrens in Untersuchungen wegen Juwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern betreffend, vom 2. Oct. 1880	109
"	28. Gesetz vom 20. October 1880, betreffend die Verwandelung der auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1873 aufgenommenen 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld in eine 4procentige Staatsschuld	110
"	29. Gesetz vom 20. October 1880, die Festsetzung und Einziehung der Generalkosten der Landesvermessung betreffend	112
"	30. Bekannter Nachtrag zu den Gesetzen vom 27. December 1870 und vom 15. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumplantagen, Wiesen, Felder und Gärten, vom 20. October 1880	113
"	31. Gesetz , betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen, vom 20. October 1880	114
"	32. Gesetz vom 20. October 1880, einen Zusatz zu dem Fischereigesetze vom 12. Juli 1877 betreffend	115
"	33. Gesetz vom 20. October 1880, die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Civilproceßordnung und zur Kontursordnung vom 1. Mai 1879 betreffend	116
"	34. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1880, betreffend das Gesetz vom 4. September 1879 wegen Wegfalls der Frankatur- und Bestellgebühren in den Spottel-Liquidationen	118
"	35. Verordnung vom 20. October 1880, die Vertheilung der Justizbeamten betreffend	118
"	36. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1880, betreffend einen Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. Juli 1879 über die Cassation älterer Akten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden	120

Stück.	N.		Seite.
13.	37.	Verordnung vom 20. October 1880, betreffend die Veranstaltung von Tänzgen und die von denselben zu entrichtenden Abgaben . . .	121
14.	38.	Gesetz, betreffend eine Erweiterung der Vorschriften des Sportelgesetzes über die Diäten der Beamten, vom 4. November 1880 . . .	123
"	39.	Verordnung vom 30. November 1880, die Einrichtung und Reinhaltung der Bierdruckapparate betreffend . . .	124
"	40.	Ministerial-Bekanntmachung vom 1. December 1880, die Besetzung von Subalternbeamten-Stellen an den Behörden für die innere Verwaltung betreffend . . .	126

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1880.

Nr. I. Verordnung,

die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, vom 19. December 1879.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** haben wir beschlossen, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen einzuführen und verordnen demgemäß was folgt:

§. 1.

Für jede Stadt- und Landgemeinde des Fürstenthums sind von den Landrathsämtern Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen zu bestellen.

Kleinere Landgemeinden können unter sich oder mit andern größern Gemeinden zu gemeinschaftlichen Fleischschaubezirken vereinigt werden.

§. 2.

Die Fleischbeschauer werden für ihr Amt durch den Bezirksphysikus oder einen anderen geeigneten Fachmann ausgebildet. Der Unterricht ist für die zu Unterweisenden unentgeltlich. Die Zuweisung zu dem Unterrichte erfolgt durch das Landrathsamt. Nach erfolgter Unterweisung und nach Vorbringung eines von dem Bezirks-Physikus ausgestellten Befähigungszugnisses wird der Fleischbeschauer von dem Landrathsamte mittelst Handschlags verpflichtet. Kosten werden dafür nicht in Ansatz gebracht.

Jürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXI.

1

Ausgegeben in Rudolstadt am 7. Januar 1880.

§. 3.

Approbirte Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker bedürfen einer besonderen Unterweisung und eines besonderen Befähigungsnachweises nicht. Sie können ohne Weiteres zu Fleischbeschauern bestellt und verpflichtet werden, aber auch ohne solche Bestellung und Verpflichtung Untersuchungen auf Trichinen gütlich vorzunehmen. Wollen sie das Amt eines Fleischbeschauers übernehmen, so haben sie sich bei dem Landrathsamte zu melden und werden von diesem verpflichtet.

§. 4.

Die erfolgte Bestellung der Fleischbeschauer und die Bildung besonderer Fleischschaubezirke wird von dem Landrathsamte öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Die Beschaffung der zur Untersuchung notwendigen Mikroskope für die nach §§. 1 und 2 bestellten Fleischbeschauer erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

Die im §. 3 benannten Personen haben als Fleischbeschauer für die Beschaffung der Mikroskope selbst zu sorgen.

§. 6.

Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe vor der Zerlegung durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer oder eine der im §. 3 bezeichneten Personen auf das Vorhandensein von Trichinen mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst wenn das Fleisch durch ein schriftliches Zeugniß für frei von Trichinen erklärt ist, darf dasselbe zum Genuße zubereitet oder an Andere abgelassen werden.

§. 7.

Personen, welche Fleischhandel betreiben, dürfen Fleisch und Speck von Schweinen, die nicht bei ihnen selbst geschlachtet sind, nur dann feilhalten und verkaufen, wenn sie nachweisen, daß die Fleischwaaren von einem dazu berechtigten Sachverständigen auf Trichinen untersucht und als trichinenfrei befunden sind.

§. 8.

Die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines muß sich erstrecken mindestens auf Theile aus dem Hergessele, vom Bauchfleische, von den Zwischenrippenmuskeln, vom Achsel, von einem Schenkel, von der Zungenwurzel und von den den Augäpfel umgebenden Muskeln.

Die zu untersuchenden Fleischabschnitte hat der Fleischbeschauer an den Stellen, wo die Muskelfasern in Sehnenfasern übergehen, selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen.

§. 9.

Von der Zeit, zu welcher ein nach §. 6 zu untersuchendes Schwein geschlachtet werden soll, ist dem Fleischbeschauer in der Regel Tags zuvor Anzeige zu machen. Die Untersuchung wird dann am Vormittage des folgenden Tages ausgeführt.

Erfolgt ausnahmsweise die Anmeldung erst Vormittags, so ist die Untersuchung noch an demselben Tage zu bewirken.

§. 10.

Der Fleischbeschauer hat für jedes Jahr ein besonderes Tagebuch nach dem unter A anliegenden Schema zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jede im Laufe des Jahres von ihm vorgenommene amtliche Untersuchung von Schweinefleisch unter Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken einzutragen ist.

Dieses Tagebuch ist den Polizeibehörden auf Verlangen jeder Zeit vorzulegen.

§. 11.

Wer Schweine zur gewerbmäßigen Verwertung schlachtet, muß ein Fleischbuch nach dem unter B beigefügten Schema führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jedes Stück der von ihm geschlachteten Schweine, der Tag des Schlachtens und der Untersuchung sowie das von dem Fleischbeschauer ausgestellte Attestat einzutragen ist.

§. 12.

Werden bei der Untersuchung Trichinen entdeckt, so hat der Fleischbeschauer hiervon ohne allen Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und an dieselbe zugleich die zur Untersuchung gebrachten Fleischabschnitte abzuliefern. Diese Behörde hat das Schwein, bezüglich sämtliche von demselben herrührende Theile, sofort in Beschlag zu nehmen und zugleich ohne allen Verzug dem Landrathsamte von dem Vorkommnisse Anzeige zu machen. Das Landrathsamte hat dann sofort unter Zugiehung des Bezirks-Physikus und nach Befinden des Kreisviehärztes alle Maßregeln zu treffen, welche zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind.

§. 13.

Die Gebühr für die amtliche mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines oder der Fleischwaaren wird von dem Landrathsamte nach Anhörung der

Gemeindevorstände festgesetzt. Die Gebühr ist von dem Besitzer des Schweines oder der Fleischwaaren an den Fleischbeschauer zu entrichten.

Muß der Fleischbeschauer sich zur Vornahme einer Untersuchung von seinem Wohnorte entfernen, so sind ihm außerdem die Versäumniskosten zu vergüten, deren Höhe in der nämlichen Weise von dem Landrathsamte festzusetzen ist.

§. 14.

Die Landrathsdämter haben die Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu überwachen und die verpflichteten Fleischbeschauer in ihrer Thätigkeit zu überwachen. Sie können gegen dieselben wegen Fahrlässigkeit in der Untersuchung Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark ansprechen, nach Befinden auch die Zurückziehung der amtlichen Bestellung verfügen.

§. 15.

Vernachlässigungen der Anordnung in §. 11 werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§. 6 und 7 aber mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe für jeden Uebertretungsfall geahndet, sofern nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

§. 16.

Diese Verordnung tritt, sobald die Fleischbeschauer für einen Ort oder Bezirk bestellt sind und die Bestellung bekannt gemacht ist, für diesen Ort oder Bezirk in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte an verlieren die in der betreffenden Gemeinde wegen der Fleischschau etwa errichteten Ortsstatuten ihre Gültigkeit.

Mudolstadt, den 19. December 1879.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

A.

Tagebuch des verpflichteten Fleischbeschauers N. N. zu N.
für das Jahr

Nr. jedes unter- suchten Schweines	Name und Wohnort des die Unter- suchung beantragenden Besitzers	Tag der Untersuchung	Befund
1.	Landwirth N. N. zu N.	9. Januar 1880	Erdbeinensfri
2.	Fleischer N. N. zu N.	10. Januar	besgl.

B.

Fleischbuch
des Fleischhändlers N. N. zu N.

Laufende Nr. f. jedes untersuchte Schwein	Tag des Schlachtens	Tag der Untersuchung	Merkmal des Fleischbesetzlers über das Ergebnis der Untersuchung m. der Tagebuchs-Nummer.
1.	9. Januar 1880	9. Januar 1880	Trittschmerzfrei .M. 6 des Tagebuchs N. N.
2.	20. Januar 1880	20. Januar 1880	Trittschmerzfrei .M. 10 des Tagebuchs N. N.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1880.

N. II. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Prüfungen der Apotheker und Apothekergehilfen, vom 5. Januar 1880.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1875 (Gef.-S. S. 109), vom 18. December 1875 (Gef.-S. 1876 S. 3) und vom 14. December 1879 (Gef.-S. S. 24), die Prüfungen der Apotheker und Apothekergehilfen betreffend, wird die in Nr. 52 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 29. December 1879 publicirte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über denselben Gegenstand vom 25. December 1879 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 5. Januar 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Der Bundesrath hat beschlossen, den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 4. Februar 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 91), und den §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167) in folgender Weise abzuändern:

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXI.

2

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Januar 1880.

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§. 3. . . .

2. das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschristmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2^a der Behordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§. 4. . . .

3. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2^a der Behordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Ervizeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Berlin, den 25. December 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

G. K.

№ III. Verordnung

vom 23. Januar 1880, die Erweiterung der feuerpolizeilichen Vorschriften betreffend.

Da die bestehenden feuerpolizeilichen Bestimmungen, namentlich in §. 367 Nr. 4, 5, 6, §. 368 Nr. 3—8, §. 369 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, in den Verordnungen

vom 13. September 1842 (Gef.-S. S. 112) über den Verkehr mit Phosphor, vom 12. Mai 1859 (Gef.-S. S. 123) über das Tabakrauchen in den Waldungen und vom 19. April 1870 (Gef.-S. S. 27) über die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten, sowie im §. 18 des Gesetzes zum Schutz der Holzungen vom 27. December 1870 (Gef.-S. S. 160) und in der Verordnung vom 26. August 1879 (Gef.-S. S. 463) über den Verkehr mit Sprengstoffen zur möglichsten Verhütung von Feuer- gefahren noch nicht ausreichend sind, so verordnen wir zur weiteren Förderung dieses Zwecks mit höchster Genehmigung Serenissimi und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gef.-S. S. 48), was folgt:

§. 1.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer an einem nicht abgesonderten oder nicht ganz feuer sicheren Orte Ver- richtungen vornimmt, die mit besonderer Feuergefahr verbunden sind, wozu namentlich das Ansapfen der Fässer, das Kochen von Theer, Pech, Oel, Lack, das Schmelzen oder Sieden von Schwefel, Terpentin u. dergl. gehört;
2. wer beim Betriebe seines Geschäfts, wozu Holz und andere leicht brennbare Stoffe als Material verwendet werden, die Holzabfälle oder anderen Abgänge nicht ausreichend gegen das Ofenfeuer in den Werkstätten und gegen andere Entzündungsgefahr sichert;
3. wer Höfe, Hausgärten, Ortöstrassen oder andere freie Plätze in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt;
4. wer frische, aus dem Ofen geräumte Asche oder Kohlen in anderen, als irdenen oder metallenen Gefäßen sammelt und nicht in feuer sicheren Räumen aufbewahrt, sondern in Höfe, Düngergruben, auf Böden oder in die Nähe von Holzwänden oder anderen brennbaren Gegenständen schüttet;
5. wer in Scheunen, Vieh- und Holzställen, auf mit leicht feuerfangenden Materialien angefüllten Böden, oder beim Sammeln und Aufladen von Getreide und gedörrtem Futter, oder auf mit solchen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen beladenen Wagen Tabak raucht;
6. wer Getreide und Strohdriemen, Futterschuber und Reijighausen näher als 60 Meter von Gebäuden und Eisenbahndämmen aufstellt, oder deren Auf- stellung nicht so einrichtet, daß sie ringsum zugänglich sind;

7. wer in Höfen oder in der Nähe von Gebäuden größere Quantitäten von Brenn- und Feuerungsmaterial lagert, als von der Ortspolizeibehörde gestattet wird;
8. wer Glashö, Hanf oder andere leicht feuerfangende Gegenstände an Stubenöfen, Feuerherden, in oder auf Backöfen oder in Kaminen trocknet;
9. wer Holz, Glashö, Stroh, gedörrtes Futter oder andere leicht entzündliche Stoffe auf den Böden der mit Feuerung versehenen Gebäude aufbewahrt, ohne um die Schornsteine nach allen Seiten einen Raum von wenigstens 1 Meter frei zu lassen;
10. wer die Oeffnungen und Luten in seinen Stallungen und Scheunen nicht mit Fenstern oder Läden verwahrt und dieselben zur Nachtzeit nicht schließt, oder wer solche Oeffnungen und Luten in den Gebäuden mit Stroh, Heu und anderen brennbaren Dingen verstopft;
11. wer es verabsäumt, die Feuerungen an Kesseln und Oefen mit Thüren aus Metall zu versehen;
12. wer einen in einem Gebäude ausgebrochenen Brand verheimlicht und nicht sofort kundgibt.

§. 2.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, in dem ersten Viertel jedes Jahres durch einen Gemeindebeamten unter Zuziehung der Wundarmerie, eines Bauhandwerkers und des Schloßfegers eine Besichtigung sämmtlicher Feuerstätten des Orts vornehmen zu lassen. Die hierbei vorgefundenen Mängel und andere den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Befunde sind von dem Gemeindebeamten aufzuzeichnen; die Ortspolizeibehörde hat deren Abstellung zu veranlassen und nach Umständen die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Bestimmungen herbeizuführen.

Ergiebt sich bei einer solchen Besichtigung, daß durch eine gefährliche Anlage augenblickliche Gefahr zu befürchten ist, so hat die Ortspolizeibehörde die Benutzung der Feuerung zu untersagen, auch da nöthig, durch Beseitigung der Anlage die drohende Gefahr sofort zu beseitigen.

Als zur Abstellung der vorgefundenen und getügten Mängel eine Frist bewilligt, so hat die Ortspolizeibehörde die Ausführung der getroffenen Anordnung zu überwachen.

Die Verhandlungen über die vorgenommenen Revisionen der Feuerstätten sind von dem Gemeindevorstande bis Mitte jedes Jahres dem Landrathshauptmann vorzulegen.

Mudolfstadt, den 23. Januar 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1880.

N. IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. Januar 1880.

betreffend die Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena.

Im Einverständniß sämmtlicher bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen sind über die Rechtsanwaltschaft bei diesem Gerichte in der Verordnung des Großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums vom 3. Octbr. v. J. (Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1879 S. 519), die nachstehend abgedruckten Bestimmungen (§§. 3, 8 bis 10) getroffen worden.

Rudolstadt, den 27. Januar 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Auszug aus der Verordnung des Großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums vom 3. Octbr. 1879.

pp.

§. 3.

Ueber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena und über die Zurücknahme einer solchen Zulassung entscheidet das Präsidium dieses Gerichts.

Die der Landesjustizverwaltung zustehende Bestellung des Stellvertreters eines bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalts erfolgt durch das Präsidium des Oberlandesgerichts; wenn der Rechtsanwalt zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen ist, durch die Landesjustizverwaltung seines Wohnsitzes.

pp.

§. 8.

Wegen eine Entscheidung des Präsidiums des Oberlandesgerichts, durch welche die beantragte Zulassung verweigert oder die Zulassung zurückgenommen wird, kann der Beteiligte Beschwerde an die Gesamtheit der zur Errichtung des Oberlandesgerichts vereinigten Regierungen erheben.

Die Beschwerde findet nicht statt, wenn eine beantragte Zulassung von dem Präsidium des Oberlandesgerichts nach dem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer aus einem der in §. 5 Nr. 4, 5, 6 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe verweigert worden ist (vergl. §. 16 der Rechtsanwaltsordnung).

§. 9.

Die Beschwerde (§. 8 Abs. 1) muß bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts innerhalb der Frist von einer Woche seit Zustellung des Bescheids schriftlich angebracht werden. Eine besondere Ausführung der Beschwerde kann noch innerhalb der nächsten zwei Wochen nachgebracht werden, wenn dieselbe bei Erhebung der Beschwerde vorbehalten worden ist. Neben der Beschwerdeschrift und deren Ausführung sind sieben Abschriften derselben einzureichen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat die Beschwerde- und Ausführungsschrift nebst den Akten dem Staatsministerium mittelst gutachtlichen Berichtes vorzulegen und gleichzeitig je eine Abschrift des Berichtes sowie der Beschwerdeschrift und deren etwaiger Ausführung an die dem Oberlandesgericht vorgesetzten Justizaufseherstellen der übrigen bei dem Oberlandesgericht beteiligten Staaten einzusenden.

Das Staatsministerium wird den Meinungsaustausch und die Beschlussfassung sämtlicher beteiligter Regierungen über die erhobene Beschwerde vermitteln. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in §. 21 des Vertrags über Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und in Artikel 4 des Accessionsvertrags vom 23. April 1878 durch Abstimmung.

Die Entscheidung wird von dem Staatsministerium dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen mitgeteilt werden.

§. 10.

Im Falle des §. 16 Absatz 2 bis 4 der Rechtsanwaltsordnung muß das Verlangen, daß über den Grund der Befugung im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden werde, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts angebracht werden. Dieser hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstände der Anwaltskammer zu übersenden.

N. V. Ministerial-Berordnung

vom 27. Januar 1880,

betreffend die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten und im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena und dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt beteiligten Regierungen wird zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 177) verordnet, was folgt:

§. 1.

Die durch die Rechtsanwaltsordnung bestimmten Befugnisse der Landesjustizverwaltung werden durch das Fürstliche Ministerium ausgeübt, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes angeordnet ist.

§. 2.

In Bezug auf die Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Rudolstadt werden die Befugnisse der Landesjustizverwaltung von dem Königlich Preussischen Justizministerium, dem Herzoglich Sachsen-Weiningschen Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, und dem Fürstlichen Ministerium gemeinsam ausgeübt.

Auf Grund der zwischen diesen Behörden bewirkten Verständigung erfolgen die erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen durch das Fürstliche Ministerium zugleich im Namen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Weiningschen Justizverwaltung unter Bezugnahme auf deren Einverständnis.

§. 3.

Die der Landesjustizverwaltung zustehende Bestellung des Stellvertreters eines bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt zugelassenen Rechtsanwalts erfolgt durch das Fürstliche Ministerium, wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz außerhalb des Fürstenthums hat, durch die Landesjustizverwaltung seines Wohnsitzes (§. 25 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung).

§. 4.

Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte oder bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Rudolstadt sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen.

In dem Gesuche ist der Ort zu bezeichnen, an welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz nehmen will.

§. 5.

Ueber das Zulassungsgesuch hat der Präsident den Vorstand der Anwaltskammer und, wenn ein bei einem Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Rudolstadt zugelassener Rechtsanwalt die gleichzeitige Zulassung bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt beantragt, außerdem das Oberlandesgericht gutachtlich zu hören (§§. 3 und 9 der Rechtsanwaltsordnung) und sodann den Antrag mit den über denselben eingegangenen Gutachten dem Fürstlichen Ministerium mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen.

In diesem Berichte ist in jedem Falle zu erörtern, ob einer der in den §§. 5, 6, 7, 14, 15 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe zur Verfassung der Zulassung oder zur Aussetzung der Entscheidung vorliegt.

Handelt es sich um eine Zulassung bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt, so hat der Präsident Abschriften seines Berichtes und der Anlagen desselben den Landesjustizverwaltungen der übrigen bei dem Gericht beteiligten Staaten zu übersenden.

§. 6.

Treten Umstände ein, auf Grund deren die Zurücknahme einer Zulassung erfolgen muß, oder erfolgen kann (§§. 21 und 22 der Rechtsanwaltsordnung) so haben die Gerichte, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen ist, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hierüber unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der Präsident des Oberlandesgerichts hat die Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstands der Anwaltskammer anzuordnen und demnächst die Akten mittelst gutachtlichen Berichtes dem Fürstlichen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. Ist die Zurücknahme der Zulassung bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt in Frage, so sind Abschriften des Berichtes und der Anlagen desselben den Landesjustizverwaltungen der übrigen bei diesem Gericht beteiligten Staaten zu übersenden.

§. 7.

Die Verfügungen des Fürstlichen Ministeriums im Betreff der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder der Zurücknahme einer Zulassung ergehen an den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Der Präsident des Oberlandesgerichts theilt dieselben dem betreffenden Gerichte zur Eröffnung an die Beteiligten mit.

§. 8.

Der Antrag auf ehrengerichtliches Verfahren im Falle des §. 16 Absatz 2 bis 4 der Rechtsanwaltsordnung ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzubringen. Der Präsident hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstände der Anwaltskammer zu übersenden.

§. 9.

Die Rechtsanwaltsliste (§. 20 der Rechtsanwaltsordnung) wird von dem Gerichtsschreiber geführt. Die Eintragungen erfolgen bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt auf Anweisung des Präsidenten, bei den Amtsgerichten auf Anweisung des Amtsrichters.

Die Liste soll den vollständigen Vor- und Zunamen des Rechtsanwalts, Ort, Jahr und Tag der Geburt desselben, sowie den Wohnsitz enthalten.

§. 10.

Die Anzeige über eine Veränderung des Wohnsitzes hat der Rechtsanwalt an das Gericht, bei welchem er zugelassen ist, und an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erstatten. Letzterer hat die Veränderung des Wohnsitzes dem Fürstlichen Ministerium anzuzeigen.

§. 11.

Die Veränderung des Wohnsitzes ist, sofern sie nicht die Zurücknahme der Zulassung bedingt, in der Anwaltsliste bei dem Namen des Rechtsanwalts einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der dem Gericht erstatteten Anzeige und des beigebrachten Nachweises der anderweitigen Wohnsitznahme ohne Weiteres, wenn

- 1) der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt, dem gestattet war, an einem andern Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks zu wohnen (§. 18 Absatz 3 der Rechtsanwaltsordnung), den Wohnsitz an den Ort des Amtsgerichts verlegt, oder wenn
- 2) der auf Grund der Bestimmungen in §§. 9 und 107 der Rechtsanwaltsordnung bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolfstadt zugelassene, an einem andern Orte innerhalb des Landgerichtsbezirks wohnhafte Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an den Ort des Landgerichts verlegt.

In anderen Fällen darf die Eintragung in die Anwaltsliste nur mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums erfolgen.

§. 12.

Die Löschung eines in der Anwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalts erfolgt dadurch, daß der Name desselben unterstrichen und daß in einer für die Löschungsbezeichnung bestimmten besonderen Spalte das Wort „gelöscht“ eingetragen wird.

§. 13.

Jedem Eintrag in die Anwaltsliste ist die Angabe des Tages, an welchem die Eintragung erfolgt, und ein Hinweis auf die Aktenstellen beizufügen, wo sich die Unterlagen des Eintrages befinden.

§. 14.

Von jeder Eintragung in die Anwaltslisten ist dem Fürstlichen Ministerium und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, von jeder Eintragung in die bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolfstadt geführte Anwaltsliste auch den Landes-

Justizverwaltungen der übrigen bei diesem Gerichte betheiligten Staaten Anzeige zu machen.

§. 15.

Die Zustellungsbevollmächtigten der am Sitz des Gerichts, bei dem sie zugelassen sind, nicht wohnenden Rechtsanwälte, sowie die Stellvertreter der an Ausübung ihres Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwälte sind in ein neben der Anwaltsliste zu führendes Register einzutragen.

Für jeden dieser Rechtsanwälte ist in dem Register ein besonderes Folium zu führen.

Erleidigt sich die Bevollmächtigung oder Stellvertretung, so ist der Name des Bevollmächtigten oder Stellvertreters in dem Register zu löschen (§. 12).

Die Vorschrift in §. 13 gilt auch für die Eintragungen in das Register.

In der Anwaltsliste ist bei dem Namen des einzutragenen Rechtsanwalts, für welchen ein Folium im Register eröffnet ist, die Nummer des Folioms anzugeben.

§. 16.

Wird dem Gericht bekannt, daß ein bei ihm zugelassener Rechtsanwalt über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz sich entfernt hat, ohne hiervon Anzeige zu machen und einen Stellvertreter zu benennen, so ist dies dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur weiteren Verfügung anzuzeigen (§. 29 der Rechtsanwaltsordnung).

§. 17.

Sachwalterliche Verrichtungen in Angelegenheiten, auf welche die Civilproceßordnung, die Strafproceßordnung oder die Konkursordnung nicht Anwendung finden, ist der bei einem Landesgericht zugelassene Rechtsanwalt bei sämmtlichen Behörden des Fürstenthums zu besorgen befugt. Den bei Gerichten eines andern deutschen Staates zugelassenen Rechtsanwälten, welchen vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung gestattet war, vor Gerichten des Fürstenthums als Rechtsbeistand oder Proceß-Bevollmächtigter thätig zu sein, soll in Angelegenheiten, auf welche die Civilproceßordnung, die Strafproceßordnung oder die Konkursordnung nicht Anwendung findet, das Gleiche auch nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung nachgelassen sein.

§. 18.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in Angelegenheiten, auf welche die Civilproceßordnung, die Strafproceßordnung oder die Konkursordnung nicht Anwendung findet, bestimmt sich nach den über die Gebühren der Sachwalter bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§. 19.

Die in §. 96 der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebene Anzeige über die ehrengerichtliche Ausschließung eines Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltschaft ist an das Fürstliche Ministerium zu erstatten und wenn sie einen bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolfsadt zugelassenen Anwalt betrifft, auch an die Landesjustizverwaltungen der übrigen bei diesem Gericht beteiligten Staaten in Abschrift einzusenden.

Rudolfsadt, den 27. Januar 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1880.

N. VI. Weiterer Nachtrag zur Instruction für die Landesbeamten, vom 30. Januar 1880.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird die Instruction für die Landesbeamten vom 11. December 1875 (G.-S. S. 249) durch folgenden Zusatz erweitert.

Zu §. 17 Ziffer 10.

Nach den Befehlen des Russischen Reiches ist die Ehe verboten

- 1) zwischen Personen, welche bis zu dem durch die Vorschriften der orthodoxen Kirche bestimmten Grade mit einander verwandt sind,
 - 2) zwischen einem Angehörigen der orthodoxen Kirche und einem Nichtchristen.
- Desgleichen ist die Eingehung einer Ehe verboten
- 3) denjenigen, welche die Priesterweihe erlangt oder ein Klostergelübde abgelegt haben,
 - 4) denjenigen, welche 80 Jahre alt sind,
 - 5) denjenigen, welche schon dreimal verheirathet waren,
 - 6) denjenigen, welche sich in einer früheren, geschiedenen Ehe der ehelichen Untreue schuldig gemacht haben.

Eine Dispensation steht bezüglich einzelner dieser Ehehindernisse nur den Erzbischöfen zu.

Rudolstadt, den 30. Januar 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. VII. Verordnung

vom 14. April 1880 zur Ausführung des §. 472 der
Strafproceßordnung.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird andurch bestimmt, daß die in dem Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, für die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung nach §. 472 der Strafproceßordnung abzugebende Erklärung

- 1) in den Fällen des §. 140, Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs von dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission auszustellen ist, während dieselbe
- 2) in den Fällen des §. 140, Abs. 1 Nr. 2 und §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs von dem Landwehrbezirkscommando ausgestellt wird.

Mudolsstadt, den 14. April 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1880.

1. VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Mai 1880,

betreffend die Benachrichtigung der dienstlichen Vorgesetzten von den gegen aktive Offiziere erhobenen Klagen und von Anträgen auf Leistung des Offenbarungseides.

Mit Höchster Genehmigung wird hiermit angeordnet, daß, wenn gegen einen aktiven Offizier eine Klage gerichtet worden ist oder ein solcher Offizier im Zwangsvollstreckungs-Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides geladen werden soll, der Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites dem Militairvorgesetzten des Offiziers hiervon Nachricht zu ertheilen hat. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald der beantragte Termin bestimmt ist.

Unter dem Militairvorgesetzten ist zu verstehen:

- 1) in Ansehung derjenigen Offiziere, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons u. s. w. stehen, der Kommandeur dieses Regiments, bezüglich selbstständigen Bataillons u. s. w.,
- 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere der zunächst vorgesetzte Militairbefehlshaber,
- 3) bezüglich derjenigen Offiziere, welche einem Militairbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Königlich Preussische Kriegsministerium.

Zürst. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXXI.

5

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. Juni 1880.

Den Parteien sind Schreibgebühren für diese Mittheilungen nicht in Rechnung zu stellen.

Rudolstadt, den 6. Mai 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Mai 1880,

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am 23. April d. J. beschlossen:

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaate erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des §. 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 2.

Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

- 1) den Namen des Zahlungspflichtigen,
- 2) die Bezeichnung der Sache,
- 3) die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes,
- 4) die Gesamtsumme der Kosten.

§. 3.

Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirkes.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§. 4.

Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

§. 5.

Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§. 162 Gerichtsverfassungsgesetz) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

Dabei ist das Einverständniß der Bundesregierungen darüber festgestellt,

dass Absatz 2 des §. 4 das Verhältniß der Behörden zu der zahlungspflichtigen Partei hinsichtlich des Erfasses der Gebühren und Auslagen nicht berührt.

Rudolstadt, den 31. Mai 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

A. X. Verordnung

vom 4. Juni 1880,

die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betreffend.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 36—40, 43—45, 57, 85—89 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, sowie in den §§. 15—17 des Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 27) wird in Ansehung der künftigen Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten im Anschluß an die Verordnung vom 20. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 89) mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** verordnet was folgt:

§. 1.

Bis zum 1. September jeden Jahres sind die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, nachdem sie eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegen haben, mit einem diese Thatfache bezeugenden amtlichen Vermerke und mit den gegen die Wichtigkeit und Vollständigkeit der Liste etwa erhobenen Einsprachen und den etwa für erforderlich erachteten Bemerkungen von dem Gemeindevorstande bezüglich dem Vertreter des Gerichtsbezirks an das Amtsgericht des Bezirkes einzusenden.

(§§. 36, 37, 38 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes*)

Die Listen sind nicht vor dem 1. Juli aufzustellen und auszuliegen.

*) Die §§. 36, 37, 38, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes lauten:

§. 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszuliegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§. 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

§. 2.

Bis zum 1. September jeden Jahres hat das Landratsamt dem Amtsgerichte die Vertrauensmänner zu bezeichnen, die nach §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes in den Ausschuß für die Wahl der Schöffen und Geschworenen gewählt sind.

Bei der Wahl der Vertrauensmänner ist nach §. 6 der Verordnung vom 20. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 89) zu verfahren.

Der Landrath bezüglich dessen Stellvertreter sind die von der Landesregierung zu bestimmenden Mitglieder des Ausschusses.

§. 3.

Rücksichtlich der Zahl der für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke zu wählenden Schöffen und vorzuschlagenden Geschworenen verbleibt es bis auf Weiteres bei den §§. 10 und 11 der Verordnung vom 20. März 1879.

§. 4.

Bis zum 1. November jeden Jahres haben die Amtsgerichte

- 1) die Ausschußsitzung (§. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes) abzuhalten,
- 2) im unmittelbaren Anschluß an dieselbe die Jahrestlisten der erwählten Hauptschöffen und Hülfeschöffen (§. 44 ebendas.) und die Vorschlagsliste der Geschworenen (§. 88 ebendas.) nach Anleitung des §. 89 ebendasselbst dem Präsidenten des Landgerichts in Wera zu übersenden,
- 3) die Tage der ordentlichen Sitzungen der Schöffen für das folgende Geschäftsjahr festzustellen (§. 45 ebendas.).

Ferner haben die Amtsgerichte

- 1) im Laufe des Monats November jeden Jahres die Ausloosung der Hauptschöffen vorzunehmen und

Wieb nach Abendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§. 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

- 2) vor dem Schlusse jeden Jahres die Schöffen von ihrer Auslösung und von den Sitzungstagen, an welchen sie im Laufe des folgenden Jahres in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Die Urlisten, die Jahreslisten der Hauptschöffen und die Vorschlagslisten der Geschworenen sind in der Weise anzulegen, daß die erwählten Personen darin in alphabetischer Ordnung unter folgenden fünf Rubriken

- a) laufende Nummer,
- b) Name und Vorname,
- c) Stand, Gewerbe &c.,
- d) Wohnort,
- e) besondere Bemerkungen

genau bezeichnet aufgeführt werden.

In der Jahresliste der Hauptschöffen und in der Vorschlagsliste der Geschworenen sind die Zunamen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Rudolstadt, den 4. Juni 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1880.

N^o. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Juni 1880,

die Prüfung der Apotheker-Gehülfen betreffend.

In Folge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers machen wir darauf aufmerksam, daß unter der im §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 (Ges.-Samml. 1876 S. 3), die Prüfung der Apotheker-Gehülfen betreffend, geforderten Lehrzeit eine solche Lehrzeit zu verstehen ist, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechungen zurückgelegt wird.

Eine Dispensation von dieser Bestimmung kann nur im Einverständniß mit der Landesregierung der Herr Reichskanzler ertheilen.

Rudolstadt, den 14. Juni 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XII. Ministerial-Berordnung

vom 25. Juni 1880,

die Bezeichnung des Fuhrwerks mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers betreffend.

Nachdem in der Königlich Preussischen Provinz Sachsen und in den meisten der angrenzenden Staaten neuerdings unter Aufhebung der früheren Vorschriften bestimmt worden ist, daß die Bezeichnung der Fuhrwerke mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers auf der linken Seite an dem Fuhrwerke anzubringen, so verordnen wir zur Erleichterung des Grenzverkehrs und zur Abwendung unnötiger Belästigungen des Publikums mit höchster Genehmigung **Serenissimi** unter Abänderung der Verordnung vom 21. October 1872 (Gef. S. S. 144), daß die Bezeichnung der Fuhrwerke künftig nicht mehr auf der rechten, sondern auf der linken Seite derselben anzubringen ist.

Die Verordnung tritt mit dem 15. August d. J. in Kraft.

Rudolstadt, den 25. Juni 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

№ XIII. Berordnung

vom 2. Juli 1880,

eine Erweiterung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, vom 9. September 1879 betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 9. September 1879 (Gef. S. S. 395) durch folgenden Zusatz erweitert:

Zu §. 31.

Aus dem Register für Forst- und Feldrügesachen (Formular 12, S. 446, 47 der Gef. S.) sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres Auszüge über die in Forstrügesachen ergangenen Anzeigen zu fertigen und dem Forstamte mitzutheilen, aus dessen Bezirke die Anzeige an das Gericht gelangt ist.

Für diese Auszüge ist das unter A nachstehend bestimmte Muster in Anwendung zu bringen. Hat ein Eintrag in die Spalte 7 oder 8 noch nicht bewirkt werden können, so werden die Auszüge am Schlusse des folgenden Vierteljahres der Gerichtsschreiberei zum Zweck der nachträglichen Ausfüllung zurückgegeben.

Die Anfertigung und Uebersendung der Registerauszüge liegt dem Gerichtsschreiber ob, welcher mit der Führung des Registers beauftragt ist.

In Ansehung der hiernach zur Kenntniß der Forstämter gelangenden Strafsfälle bedarf es der in §. 21 Absatz 2 der Verordnung vom 20. September 1879 (Ges. S. S. 455) vorgeschriebenen besonderen Benachrichtigungen der anzeigenden Forstbehörden durch die Amtsanwälte nicht.

Mudolstadt, den 2. Juli 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

A. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Juli 1880.

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung.

Zu Einverständnisse mit dem Reichsjustizamte sind von dem Königlich Preussischen, dem Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen und Königlich Sächsischen Kriegsminister für den Bereich der bezüglichen Heerescontingente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung getroffen worden:

Gesetzesvorschrift.

I.
§. 343 der Civ. Pr. O.
§. 48 Abs. 2 der Str.
Pr. O.

„Die Ladung einer dem
„aktiven Heere oder der
„aktiven Marine ange-
„hörenden Person des
„Soldatenstandes als
„Zeuge erfolgt durch
„Erwähnen der Mili-
„tärbehörde.“

Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:

a) für die Armee:

Zu I.

- 1) In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte, welche im Verbands eines Regiments oder selbständigen Bataillons u. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons u.;
- 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgelegte Militärbefehlshaber, bezw.

b) für die Kaiserl. Marine:

Zu I.

- 1) In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes,*) welche im Verbands einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des

*) Mitglieder des Sanitäts-Corps, des Maschinen- und Lazareth-Ingenieur-Corps.

Gesetzesvorschrift.

Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:

a) für die Armee:

b) für die Kaiserl. Marine:

- wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;
- 3) in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesehnen Kommandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie, u. s. w. (vergl. §. 158 der C. P. O.))

- betreffenden Marine- theils resp. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;
- 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst vorgelegte Vorgesetzte;
- 3) in Ansehung der Unteroffiziere,*) der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Compagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.

II.

- §. 345 letzter Absatz der C. P. O.
§. 50 letzter Absatz der St. P. O.,

welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere oder der

§u II.

- 1) Zu Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbands eines Regiments oder selbständigen Bataillons u. s. stehen, der Kommandeur dieses Regiments

§u II.

- 1) Zu Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbands einer Division, der Schiffsjun-

*) einschließlich der Unteroffiziere.

Befehlsvorschrift.

aktiven Marine angehörenden Militärpersonen durch Ersuchen der Militärbehörde erfolgt.

Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:

a) für die Armee:

- bezw. selbständigen Bataillons u. s. w.
- 2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgelegte Militärbefehlshaber *); bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;
 - 3) in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgelegten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgelegte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgelegte Verwaltungsbehörde;
 - 4) in Betreff der Unteroffiziere, der im Unter-

*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktion.

b) für die Kaiserl. Marine:

- gen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marine-theils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;
- 2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgelegte Befehlshaber;*)
 - 3) in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgelegten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgelegte Beamte bezw. die zunächst vorgelegte Verwaltungsbehörde.

*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Marine der Direktion, bei den Werften der Oberstabs-Direktion.

Gesetzesvorschrift.

III.

§. 673 der C. P. O.

„Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.“

„Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.“

IV.

§. 699 Abs. 1 der C. P. O.
„Soll die Zwangsvoll-

Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:

a) für die Armee:

offizierange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I. 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung).

Zu III.

Wie zu II.

Zu IV.

1) Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche

b) für die Kaiserl. Marine:

4) in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I. 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung).

Zu III.

Wie zu II.

Zu IV.

1) Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche

Befehlsvorschrift.

„Streckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.“

V.
§. 793 der C. P. O.

„Soll die Haft“ (wegen Nichterscheins zur Leistung des Offenbarungseides oder ungegründeter Verweigerung desselben) gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine gehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgelegte Militärbehörde um die

Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:

a) für die Krone:

ausschließlich einem Truppentheile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärisch Chef;

2) hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.

b) für die Kaiserl. Marine:

ausschließlich einem Marinetheile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef;

2) hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine: Stations: Chef, Kommandant oder Garnisonälteste;

3) hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Oberwerft-Direktor.

3u V.

Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und wozu die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht;

in Bayern derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Untergeichtes ist;

in Württemberg derjenige

3u V.

Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und wozu die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.

Gesetzesvorschrift.

„Vollstreckung zu er-
suchen.“

VI.
§§. 98 Abs. 4, 105 Abs. 4
der Str. P. O.

„Beschlagnahmen und
Durchsuchungen in
militärischen Dienst-
gebäuden, zu welchen
auch Kriegsjahrzeuge
gehören, erfolgen durch
Ersuchen der Militär-
behörde und auf Ver-
langen der Civilbe-
hörde (Richter, Staats-
anwalt) unter deren
Mitwirkung.....“

Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:

a) für die Armee: b) für die Kaiserl. Marine:

Militärbefehlshaber, welchem
über die betreffende Militär-
person die Gerichtsbarkeit
zusteht.

Zu VI.
Wie zu IV.

Zu VI.
Wie zu IV.

Rudolstadt, den 2. Juli 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1880.

№ XV. Verordnung

vom 9. Juli 1880,

betreffend die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen hiermit, was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. März 1879) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte in Jena betheiligten Regierungen festgestellt worden ist, unter folgenden näheren Bestimmungen:

I.

Die in dem Regulativ der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch Unser Ministerium ausgeübt.

II.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar mindestens ein Jahr bei einem Amtsgerichte und mindestens sechs Monate bei dem Landgerichte einschließlich der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen.

Derjelbe darf auch, jedoch höchstens sechs Monate, bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Im Fall der Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde finden die §§. 22, 23 und 24 des Regulativs entsprechende Anwendung.

Jüchtl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXXI.

8

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. Juli 1880.

III.

Die Ernennung der Referendare (§. 17 des Regulativs) erfolgt durch Unser Ministerium, die Ernennung der Gerichts-Assessoren (§. 40 des Regulativs) durch landesherrliche Bestallung.

IV.

Die nach Maßgabe des Regulativs vom 29. Juni 1866 (Reg.-S. S. 91) bestandene erste Prüfung ist — ohne Unterschied des ertheilten Censurgrades — der im Ersten Titel §§. 1 bis 17 des nachstehenden Regulativs geordneten ersten Prüfung gleich zu achten.

Den auf Grund des Regulativs vom 29. Juni 1866 zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Referendaren wird die Zeit des bisher geleisteten Vorbereitungsdienstes auf den Zeitraum angerechnet, welcher für den Vorbereitungsdienst in dem nachstehenden Regulativ vorgeschrieben ist.

Die Bestimmungen des letzteren finden nur auf die noch rückständige Zeit Anwendung.

V.

Das Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtscandidates, Accessisten und Auditoren vom 29. Juni 1866 ist aufgehoben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Juli 1880.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab.

Regulativ,

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betr.

Erster Titel.

Die erste juristische Prüfung.

§. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß der Reife zur Universität;
- 2) das Zeugniß über die Militärverhältnisse;
- 3) die Universitäts-Abgangszeugnisse;
- 4) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§. 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugniß der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§. 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Abgangszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein dem §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des §. 7 dieses Regulativs entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§. 4.

Gegen eine zurückweisende Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Regierungen statt.

Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im §. 21 des Vertrags über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und Art. 4 des Accessions-Vertrags vom 23. April 1878. (G.-S. 1879 S. 49 und 62).

§. 5.

Die Prüfung erfolgt bei dem Oberlandesgerichte durch eine aus drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehende Prüfungs-Kommission.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission ernannt der Präsident des Oberlandesgerichts für jede Prüfung aus dem Kreise der Mitglieder des Ober-

landesgerichts und der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität Jena.

§. 6.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§. 7.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Rechtskandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Rechtskandidat überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§. 8.

Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§. 9.

Für die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgabe ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeit hat der Rechtskandidat zu bezeugen, daß er dieselbe selbständig angefertigt habe.

§. 10.

Nachdem die schriftliche Arbeit von den Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§. 11.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs, Rechtskandidaten geladen werden.

§. 12.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

In dazu geeigneten Fällen bleibt der Prüfungs-Kommission unbenommen, den Zeugnisgrad „sehr gut bestanden“ zu ertheilen.

§. 13.

Die Prüfungs-Kommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung; das Gesammtergebniß der Prüfung.

§. 14.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird für die Zeit von mindestens sechs Monaten behufs besserer Vorbereitung von der Prüfungskommission zurückgewiesen.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem einstimmigen Urtheil der Mitglieder der Kommission (§. 10) den Anforderungen genügt, so kann die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden.

Wer die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdiensl ausgeschlossen.

§. 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über dieses Ergebniß ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§. 16.

Für die erste Prüfung werden an Gebühren von jedem Kandidaten dreißig Mark erhoben.

§. 17.

Ueber die Aufnahme des Rechtskandidaten als Referendar in den Vorbereitungsdiensl des einzelnen Staats beschließt die Landesjustizverwaltung des letzteren und läßt den Referendar hierzu verpflichten.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdiensl.

Zweiter Titel.

Der Vorbereitungsdiensl.

§. 18.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Justizdiensl zurückgelegt haben.

Bis zum 1. Oktober 1883 kann die Zulassung zur zweiten Prüfung nach zweijährigem Vorbereitungsdiensl erfolgen.

§. 19.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, sowie bei Rechtsanwälten zu beschäftigen.

Der Vorbereitungsdienst bei Rechtsanwälten soll in der Regel sechs Monate dauern.

§. 20.

Die Beschäftigung der Referendare ist so einzurichten und zu leiten, daß sich dieselben in sämtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und Büreauendienstes, sowie des Rechtsanwaltsberufes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbständigen Verwaltung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, sowie zur selbständigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist.

§. 21.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes steht der Landesjustizverwaltung zu. Durch dieselbe erfolgt insbesondere die Zuweisung der Referendare an die Behörden und Rechtsanwälte.

§. 22.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten ob, welchen der Referendar zur Beschäftigung überwiesen ist.

Dieselben haben zugleich mit der Beendigung der Beschäftigung ein Zeugnis über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendars und die in denselben hervorgetretenen Mängel der Landesjustizverwaltung zu übermitteln. Das Zeugnis ist dem Referendar nicht auszuhändigen.

§. 23.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes, demgemäß also eine jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushilfe und Erleichterung des Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Sie werden ferner, soweit die Rücksicht auf die gebotene allgemeine Ausbildung dies gestattet, die Anlagen, Neigungen und Wünsche der ihrer Leitung anvertrauten Referendare in Betracht ziehen.

Die Vorstände der Kollegialgerichte insbesondere werden Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freier Rede entwickeln, auch bei der Verhandlung anderer, als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Äußerung ihrer Ansicht veranlaßt werden.

§. 24.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdiensles betrauten Person zu übergeben und von dieser zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Dritter Titel.

Die zweite juristische Prüfung.

§. 25.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung ist an die Landesjustizverwaltung desjenigen Staats zu richten, für welchen die Prüfung abgelegt werden soll.

Zu dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militairpflicht genügt habe oder vom Militairdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§. 24) beizufügen.

§. 26.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militairischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdiensle entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdiensles in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt. War der Referendar über acht Wochen dem Vorbereitungsdiensle entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur aus besonderen Gründen erfolgen.

§. 27.

Wenn die Prüfung des Gesuches und der vorliegenden Zeugnisse (§. 22) ergibt, daß der Referendar den Vorbereitungsdiensl vorschriftsmäßig abgeleistet hat,

und daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten ist, erfolgt Seitens der Landesjustizverwaltung die Zulassung zur zweiten Prüfung durch Ertheilung des Auftrags zur Vornahme derselben an das Oberlandesgericht.

§. 28.

Bei dem Oberlandesgerichte wird eine aus sechs Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. — Der Präsident des Oberlandesgerichts ernennt die Mitglieder und aus denselben den Vorsitzenden.

Die einzelnen Prüfungen erfolgen durch den Vorsitzenden und zwei von diesem bestimmte Mitglieder der Kommission.

§. 29.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche, und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Sie ist darauf zu richten, ob der Referendar sich eine gründliche Kenntniß des Reichsrechts, des gemeinen Rechts und des Partikular-Rechts erworben hat, und ob er für befähigt zu erachten ist, im praktischen Justizdienste als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§. 30.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit, eine Relation und die Beantwortung einer Anzahl schriftlicher Fragen zum Gegenstande.

§. 31.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozessakten behufs Anfertigung einer schriftlichen Relation mitzutheilen. Jede der beiden Arbeiten ist binnen einer Frist von sechs Wochen abzuliefern, welche aus erheblichen Gründen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu bezeugen, daß er dieselben selbständig angefertigt habe.

§. 32.

Die Relation muß eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

§. 33.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozessakten mitzutheilen.

§. 34.

Dem Ermessen der Prüfungskommission bleibt vorbehalten, an Stelle der Relation aus Prozessakten eine schriftliche Relation auf Grund mündlicher Prozessverhandlungen unter Bestimmung einer anderen entsprechenden Frist (§. 31 Abs. 2) zur Aufgabe zu stellen.

§. 35.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen erfolgt unter Klausur. Welche Hilfsmittel bei den Klausurarbeiten zu gestatten sind, bestimmt die Prüfungskommission.

§. 36.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll. Erachten dieselben die rechtswissenschaftliche Arbeit und die Relation für völlig misslungen, so kann der Referendar auf Bericht der Prüfungskommission von der Landesjustizverwaltung sofort in den Vorbereitungsdiens zurückverwiesen werden.

§. 37.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Prüfungstermine zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§. 38.

Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht über sechs Referendare vorgeladen werden.

§. 39.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

In dazu geeigneten Fällen kann der Zensurgrad „sehr gut bestanden“ ertheilt werden.

§. 40.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungscommission die Landesjustizverwaltung durch Vorlegung der Prüfungsakten in Kenntniß zu setzen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erfolgt die Ernennung des Referendars zum Gerichtsdassessor.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von der Landesjustizverwaltung auf mindestens neun Monate in den Vorbereitungsdiensft zurück verwiesen.

§. 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

§. 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschloffen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Prüfungscommission, vor welcher die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§. 43.

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je fünfundvierzig Mark erhoben.

N. XVI. Verordnung

vom 25. Juni 1880,

den Vorbereitungsdiensft und die Prüfung der Gerichtschreiber und Gerichtschreibergehülfen betreffend.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes vom 1. März 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betr. (W.-S. S. 27), und im Anschluß an die Verordnung vom 20. Juni 1879 über die Dienstverhältnisse der Gerichtschreiber (W.-S. S. 222), werden in Ansehung des Vorbereitungsdiensftes und der Prüfung der Gerichtschreiber und Gerichtschreibergehülfen mit höchster Genehmigung Serenissimi die nachstehen-
Bestimmungen erlassen.

Erster Abschnitt.
Gerichtsschreiber.

§. 1.

Zu dem Vorbereitungsdiensle, welcher der Gerichtsschreiberprüfung voran gehen muß (§. 2 Abs. 1 der Verordnung v. 20. Juni 1879), soll nur zugelassen werden, wer

- 1) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- 2) die für den einjährig freiwilligen Militärdienst erforderliche wissenschaftliche Befähigung besitzt.

§. 2.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdiensle entscheidet das Ministerium als Anstellungsbehörde. Dem Gesuche um Zulassung sind außer den nach §. 1 erforderlichen Nachweisungen eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs, sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

§. 3.

Der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdiensle für die Gerichtsschreibergehülfen- oder Gerichtsvollzieherprüfung beschäftigt, als Gerichtsschreibergehülfe verwendet oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsschreiber- oder Gerichtsvollzieherdienstes beauftragt war, kann auf den Vorbereitungsdiensle nach dem Ermessen des Ministeriums ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 4.

Beim Antritt des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter mit dem allgemeinen Staatsdiensle (Gesetz vom 26. August 1879), G. S. S. 279) verpflichtet.

§. 5.

Der Vorbereitungsdiensle soll alle Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Büreaudiensles bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch die Beschäftigung mit dem Kostenwesen, mit dem Rechnungswesen und den vorkommenden Justizverwaltungssachen umfassen.

Der Anwärter ist nach näherer Bestimmung der Anstellungsbehörde mindestens ein Jahr bei einem Amtsgericht, sechs Monate bei dem Landgerichte und sechs Monate bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu beschäftigen.

Zwischen dem einjährigen Vorbereitungsdiensle bei dem Amtsgericht ist der Anwärter drei Monate bei einem Gerichtsvollzieher zu beschäftigen. Inwieweit der Anwärter während dieser drei Monate gleichzeitig auf der Gerichtsschreiberprüfung beschäftigt ist, bleibt der Bestimmung des ausführenden Richters überlassen.

Die Amtsgerichte, bei welchen der Anwärter zu beschäftigen ist, werden vom Ministerium bestimmt.

Das Ministerium trifft auch die näheren Bestimmungen über die Beschäftigung des Anwärters im Falle einer Abkürzung des Vorbereitungsdienstes (§. 3).

§. 6.

Den Vorständen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft liegt die Leitung des Vorbereitungsdienstes ob. Sie haben die Dauer und Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Anwärter der betr. Behörde überwiesen ist, festzusetzen und die Beamten (Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher) zu bestimmen, unter deren besonderer Leitung der Anwärter beschäftigt werden soll.

§. 7.

Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes haben die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, bei welchen der Anwärter beschäftigt wurde, nach Anhörung des mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes beauftragten Beamten ein Zeugniß auszustellen und dasselbe dem Ministerium vorzulegen. Dieser entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter zur Ablegung der Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

§. 8.

Die Prüfung wird bei dem Landgerichte zu Rudolstadt abgelegt. (§. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1879).

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden von dem Ministerium ernannt. Die einzelnen Prüfungen sind von zwei Beamten des höheren Justizdienstes, denen als drittes Mitglied ein Rechnungsrevisionsbeamter hinzutritt, abzunehmen.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungscommission steht dem Präsidenten des Landgerichts zu.

§. 9.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Der Anwärter hat zunächst in einer Sitzung, in welcher bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt und entschieden werden, sowie in einer Sitzung des Schöffengerichts oder der Strafkammer neben dem Gerichtsschreiber ein zweites Protocoll (Nebenprotocoll) zu führen, welches mit den Bemerkungen des Vorsitzenden versehen, von diesem der Prüfungscommission vorzulegen ist. Das Gericht, bei welchem das

Nebenprotocoll zu führen ist, bestimmt der Präsident, dem die geschäftliche Leitung der Prüfungs-Commission zukehrt.

Dem Anwärter sind außerdem mindestens sechs Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung zu stellen. Dieselben sind dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Gerichtschreiber und der Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch dem Gebiete der Kostenliquidation und des Rechnungswesens zu entnehmen.

Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt am Orte der Prüfungscommission unter Aufsicht eines Beamten.

Bei Anwärtern, welche bereits die Gerichtschreibergehilfenprüfung bestanden haben, kommt derjenige Theil der Prüfung, welcher sich auf die Befähigung zur Protocolführung bezieht, in Wegfall.

§. 10.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten (§. 9) erfolgt von denjenigen Mitgliedern der Commission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

Erachtet die Prüfungscommission die schriftlichen Arbeiten für völlig mangelhaft, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht zu gestatten.

§. 11.

Die mündliche Prüfung ist insbesondere darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den Gerichtschreiberdienst und den Büreaudienst bei der Staatsanwaltschaft erforderliche Kenntniß des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Proceßverfahrens und eine genaue Kenntniß der Kostengesetzgebung, der Vorschriften über die Obliegenheiten der Gerichtschreiber, sowie der auf den Dienst der Gerichtschreiber und den Büreaudienst bei der Staatsanwaltschaft bezüglichen Weisungsanweisungen erworben hat.

§. 12.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Anwärter zugelassen werden. Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, erfolgt nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Wird die Prüfung als nicht bestanden erachtet, so hat die Commission, sofern der Geprüfte nicht bereits vorher die Gerichtschreibergehilfenprüfung bestanden hat, zugleich darüber zu entscheiden, ob derselbe die für das Bestehen der Gerichtschreibergehilfenprüfung erforderlichen Kenntnisse besitzt. (§. 17). Wird die Frage von der Commission bejaht, so ist das Bestehen der Gerichtschreibergehilfenprüfung zu konstatiren. Der

Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtresultat der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken. Dem Ministerium ist von dem Ausfalle der Prüfung Anzeige zu machen.

§. 13.

Wird die Prüfung für bestanden erachtet, so erhält der Anwärter hierüber ein von der Prüfungsbehörde auszustellendes Zeugniß. Hat der Anwärter die Gerichtsschreiberprüfung nicht bestanden, so kann er nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung für das Gerichtsschreiberamt zugelassen werden. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes, über welche die Prüfungskommission sich gutachtlich auszusprechen hat, und die Behörden, bei welchen der Anwärter zu beschäftigen ist, werden von dem Ministerium bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsschreibergehülfe.

§. 14.

Zum Gerichtsschreibergehülfen kann nur ernannt werden, wer

- 1) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- 2) die aktive Militärdienstpflicht erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist,
- 3) die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehülfeprüfung bestanden hat.

§. 15.

Der Gerichtsschreibergehülfeprüfung muß ein mindestens sechsmonatlicher Vorbereitungsdienst vorausgehen. Während dieses Zeitraums ist der Anwärter mindestens drei Monate bei einem Amtsgericht zu beschäftigen. Der Vorbereitungsdienst ist in der Weise zu leiten, daß der Anwärter Gelegenheit erhält, sich für die den Gegenstand der Gerichtsschreibergehülfeprüfung bildenden Zweige des Gerichtsschreiberdienstes (§. 17) auszubilden.

Auf den Vorbereitungsdienst kann der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung beschäftigt, oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes beauftragt war, oder bei Staatsbehörden oder bei Rechtsanwälten als Bureaubeamter nach Ausweis günstiger Zeugnisse gearbeitet hat, durch Entscheidung der Aufstellungsbehörde ganz oder theilweise angerechnet werden. Im Uebrigen finden auf den Vorbereitungsdienst die §§. 2, 4, 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§. 16.

Die Gerichtschreibergehilfenprüfung wird bei dem Landgericht zu Rudolfsadt abgelegt. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Ministerium aus der Zahl der Beamten des höheren Justizdienstes ernannt. Die einzelnen Prüfungen sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Präsidenten des Landgerichts zu.

§. 17.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter für die Aufnahme von Besuchen zu Protocoll des Gerichtschreibers, für die Protocollführung bei den gerichtlichen Verhandlungen und im Uebrigen für die leichteren Zweige des Gerichtschreiberdienstes, insbesondere für den Registraturdienst, sowie für die Anfertigung einfacher Kostenliquidationen und einfachere Rechnungsarbeiten sich die erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit erworben hat.

Auf die im §. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtschreiber, bezeichneten Gerichtschreibergeschäfte hat sich die Prüfung nicht zu erstrecken.

Als bestanden gilt die Prüfung nur, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission darin übereinstimmen.

Im Uebrigen finden auf die Prüfung die §§. 9, 10, 12 und 13 mit den aus den vorstehenden besonderen Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.**Schlussbestimmung.**

§. 18.

Gerichtschreibergehilfen, welche drei Jahre lang zur besonderen Zufriedenheit der Behörde gearbeitet haben, können unter Entbindung von dem im §. 1 unter Ziffer 2 bezeichneten Erforderniß zur Gerichtschreiberprüfung zugelassen werden.

Rudolfsadt, den 25. Juni 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1880.

N. XVII. Verordnung

vom 9. Juli 1880.

die Nachsendung von Briefen mit Postzustellungsurkunden, sowie die Behandlung der nach §. 167 der Civilprozeßordnung zum Zweck der Zustellung niedergelegter Schriftstücke betreffend.

Im Anschluß an die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Reichs-Postverwaltung vom 27. Decbr. 1879 und 19. April 1880 über die Nachsendung und Niederlegung von Briefen mit Postzustellungsurkunden verordnen wir mit Höchster Genehmigung **Seronissiml.** was folgt:

1) Ob auf dem zu 1 der Bestimmungen vom 27. Decbr. 1879 bezeichneten Wege die Nachsendung eines zum Zwecke der Zustellung der Post zu übergebenden Briefes zu verlangen sei, ist bei den von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen durch die Behörde oder den Beamten, welche die Zustellung angeordnet haben, bei andern Zustellungen durch die betreibende Partei zu bestimmen.

2) Der Gerichtsschreiber hat eintretenden Falles das zuzustellende Schriftstück, oder wenn er die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung ersucht, den derselben zu übergebenden Brief der erlassenen Bestimmung gemäß mit dem erforderlichen Vermerke zu versehen.

3) Der Gerichtsschreiber hat in der Aufschrift des der Post zu übergebenden Briefes das Verlangen der Nachsendung nur auf Grund des erwähnten Vermerkes des Gerichtsschreibers oder auf Anweisung der Partei, in deren Auftrag die Zustellung erfolgen soll, zu vermerken.

4) Die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte haben die bei ihnen nach §. 167 der Civilprozeßordnung niedergelegten und von dem Empfangsberechtigten nicht ab-

Zust. Sch. Rudolst. Gesetzsammlung XXXI.

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Juli 1880.

geholt Schriftstücke nach Ablauf von sechs Monaten nach der Niederlegung an den Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat, oder an die Postanstalt, welche niedergelegt hat, zurückzugeben.

5) Die Gemeindevorstände haben die zum Zweck der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher oder einem Postboten bei ihnen niedergelegten Schriftstücke gleichfalls sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren, nach Ablauf dieser Frist aber, Falls sie nicht inzwischen von dem Adressaten abgeholt sind, gelegentlich zurückzugeben und zwar

- a) wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte,
- b) wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung bewirkt hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Diener des Amtsgerichts oder Gerichtsvollzieher.

6) Die Gerichtsvollzieher haben auf Verlangen der Gemeindevorstände und der Postanstalten die bei denselben durch einen Gerichtsvollzieher niedergelegten Schriftstücke, welche nicht mehr aufbewahrt werden sollen, in Empfang zu nehmen und diejenigen Schriftstücke, welche nicht von ihnen selbst niedergelegt sind, an den Gerichtsvollzieher, welcher sie niedergelegt hat, oder an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts abzuliefern.

Die Gerichtsschreiberei übergibt die ihr abgelieferten Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat.

7) Die Gerichtsvollzieher haben die an sie zurückgelangenden Schriftstücke zu öffnen und diejenigen Theile derselben, welche nicht bloß ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbständigen Werth haben (z. B. Schuldschreibungen, Wechsel), ihren Auftraggebern zurückzugeben.

8) Die Berrichtungen eines Gerichtsvollziehers, welcher nicht mehr bei demselben Amtsgerichte im Amte ist, sind von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts wahrzunehmen.

9) Die nach Art. 7 nicht zurückzugebenden Theile der Schriftstücke unterliegen der sofortigen Cassation. Gerichtsvollzieher dürfen dieselben zwar an ihren Auftraggeber gleichfalls zurückgeben oder vernichten, aber weder verkaufen noch anderweit verwenden.

10) Die Gerichtsvollzieher haben die zum Zweck der Zustellung nach §. 167 der Civilprozeßordnung niederzulegenden Schriftstücke in Briefform zusammenzulegen und außen mit der Adresse des bestimmten Empfängers, sowie mit ihrem eigenen Namen zu bezeichnen.

Rudolstadt, den 9. Juli 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Berlin, den 27. Decbr. 1879.

Bestimmungen über die Nachsendung und Niederlegung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden.

I. Briefe mit Zustellungsurkunden, welche von Gerichten, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern zur Post eingeliefert werden, sollen, falls der Empfänger den Bestimmungsort verlassen hat und die Zustellung an diesem Orte nicht erfolgen kann, im Allgemeinen nur dann nachgesendet werden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers mit dem ersten Bestimmungsorte der Sendung in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen ist.

Sofern jedoch in der Aufschrift des Briefes vermerkt ist:

„Nachzusenden innerhalb des Landgerichtsbezirks“

oder

„Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reichs“,

so ist dem hierdurch ausgesprochenen Verlangen nachzukommen.

Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche von nicht gerichtlichen Behörden oder von Privatpersonen eingeliefert werden, sind eintretenden Falls innerhalb des Deutschen Reichs nachzusenden, wenn nicht die Aufschrift des Briefes eine beschränkende Bestimmung enthält.

Insoweit nach Vorstehendem die Nachsendung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden nicht ausführbar ist, sind die Briefe als unbestellbar zu behandeln.

In allen Fällen sind die auf die Nachsendung der Briefe bezüglichen postmäßigen Bemerkte nicht nur in der Aufschrift der Briefe, sondern auch gleichlautend im Kopf der Zustellungsurkunde niederzuschreiben.

II. Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche in Ausführung der Bestimmungen im §. 10 der Anweisung, über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden, bei den Postanstalten nieder-

gelegt werden, sind **sechs Monate** vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, da-
selbst aufzubewahren. Falls die Briefe innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht
abgeholt werden, sind sie als unbestellbar zu behandeln.

Der General-Postmeister.

Stephan.

Berlin, den 19. April 1880.

**Bestimmungen über Niederlegung von Schriftstücken im
Zustellungsverfahren.**

Ueber die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren treten
folgende zusätzliche Bestimmungen in Kraft.

I. Schriftstücke, welche nicht durch Postboten, sondern durch Ge-
richtsvollzieher oder Beamte der Verwaltungsbehörden bei der
Ortspostanstalt niedergelegt werden, sind von den Postanstalten zur
Aufbewahrung anzunehmen und ebenso zu behandeln, wie solches in der Verfügung
Nr. 196 vom 27. December 1879, Abl. S. 472 unter II, bezüglich der im post-
amtlichen Zustellungsverfahren niederzulegenden Briefe vorgeschrieben ist.

Wenn der Gerichtsvollzieher, welcher die Schriftstücke niedergelegt hat, nach
Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht mehr bei demselben Amtsgericht im Amte ist,
so sind die Schriftstücke an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen
anderen Gerichtsvollzieher desselben zurückzugeben.

Die Annahme von Schriftstücken zur Aufbewahrung ist an die Voraussetzung
geknüpft, daß dieselben in Briefform zusammengelegt und außen mit der Adresse
des Empfängers versehen, sowie mit dem Namen des niederlegenden Beamten bezeichnet sind.

Eine Gebühr ist für die Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Schrift-
stücke in den eingangs gedachten Fällen bis auf Weiteres nicht zu erheben.

II. Wenn Briefe im postamtlichen Zustellungsverfahren bei
den Gemeinde- oder Polizeivorstehern niedergelegt werden, so sind
letztere berechtigt, die Briefe nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der
Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an die bestellenden Boten
derselben zurückzugeben. Derartige Briefe sind sodann als unbestellbar zu behandeln.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

gez. Stephan.

N XVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Juli 1880,

die Aenderung und Ergänzung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung vom 20. Juni 1880, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen in Abschnitt II^a der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 — (Ges. S. 1875 S. 95 und 1878 S. 105 und 150) — wird in Gemäßheit der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 2. Juli 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II^b der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 363) in Bezug auf den Abschnitt II^b beschlossen:

I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung —.“

II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Ablenkung in ein abweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
- 2) Die Anwendung von Bahnhofsausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmast mit dem Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direct möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
- 3) Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

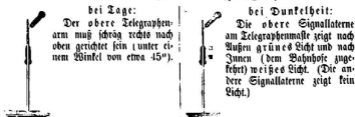
A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abweigende Geleis (Ablenkung)



B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)



b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)



bei Tage:
Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:
Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

c. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)



bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

D. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)



bei Tage:
Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:
Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme
müssen schräg rechts nach
oben gerichtet sein (unter
einem Winkel v. etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen
am Telegraphenmaste zeigen
nach Innen (dem Bahnhofe
zugekehrt) weißes Licht und
nach Außen sind dieselben ge-
blendet.



Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmaste für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. October 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalevorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichsfinanzler.
von Bismarck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1880.

Nr. XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. August 1880,

die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie betreffend.

Zm Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Februar 1854, den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete betreffend (Ges.-S. 1854 S. 15), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit constatirter beiderseitiger Uebereinstimmung die Bestimmungen des angeführten Bundesbeschlusses auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie gleichfalls Anwendung finden.

Rudolstadt, den 12. August 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

N^o XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. August 1880,

die Höhe der den Sporteleinnehmern der Verwaltungs- und Justizbehörden verwilligten Collecturgebühren betreffend.

Auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz, sowie zu den Gebührenordnungen für Gerichtswolliche, für Zeugen und Sachverständige, vom 8. August 1879 (Ges.-Samml. S. 263) ist den Sporteleinnehmern der Landrathsdämter und Amtsgerichte von den wirklich erhobenen Sporteln und Strafgeldern eine Collecturgebühr von einem Prozent, und zwar den Sporteleinnehmern der Justizbehörden vom 1. October 1879 ab, den Sporteleinnehmern der Verwaltungsbehörden vom 1. Januar 1880 ab verwilligt worden.

Rudolstadt, den 14. August 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N^o XXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. August 1880,

die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich
vom 13. August 1880 betreffend.

Die nachstehende Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. August 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich

vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seiner Seite frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 2.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgesetzt.

§. 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Kistafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtelagernd“, „Postlagernd“ oder „bahnhöflagernd“ ist zulässig.

§. 5.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

- 1. Staatstelegramme,
- 2. Telegraphen-Diensttelegramme,
- 3. a) dringende } Privattelegramme.
b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffirter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Ausgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffirter Sprache werden angesehen:

- a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
- b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Ausgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI. Der Text der chiffirten Telegramme kann entweder ganz chiffirt, oder zum Theil chiffirt und zum Theil offen sein. Der chiffirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

§. 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusaße, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Letzten voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, um im Falle einer Verklümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungstelegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung, bz. Anwendung einer abgefürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt, ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Gilboten u. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. §. 1 II) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- (D.) für „dringendes Telegramm“,
- (R. P.) für „Antwort bezahlt“,
- (T. C.) für „verglichenes Telegramm“,
- (C. R.) für „Empfangsanzeige“,
- (F. S.) für „nachzusenden“,
- (P. P.) für „Post bezahlt“,
- (X. P.) für „Gilboten bezahlt“,
- (R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehene Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphen-

boten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden. •

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Wörtern mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.
- d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
- e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.
- f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel,

- Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.
- g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.
- h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.
- i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.
- k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.
- l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrierte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis h enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.
- m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. § 6 VI) werden für je ein Wort gezählt.

§. 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

- I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben: eine Grundtage von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttage von 5 Pfennig für jedes Wort.
- II. Für gewöhnliche Stadtelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben: die oben angegebene Grundtage von 20 Pfennig und eine Worttage von 2 Pfennig für jedes Wort.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kam von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtage 60 Pfennig, die Worttage 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§. 5 I und 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II. Für das vorauszubehaltende Antworttelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III. festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungs-Angelegenheiten (vergl. § 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter

Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

Telegraphische Postanweisungen.

1. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschעהer Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtlagernd“ auszudrücken ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusätze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden“ oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI.), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nach einander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. § 21 IV. und V.).

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bz. durch Eilboten.

II. Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I. angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Lagirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§. 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Klapette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tagpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI.).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber

und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbekanntmachung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, in gleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Ekspresse sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Ekspresse die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

§. 18.

Entrichtung der Gebühren.

- I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.
- II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:
 - a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);
 - b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);

c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

Zu allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Berkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühswaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodez abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungs Schiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein,

so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbenutzbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Derselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 20.

Zurückziehung und Unterbrechung von Telegrammen.

I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen u. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortgebühren voranzubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangscheinen versehen.

II. Empfangscheine werden nur ausgestellt für
Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schnell als möglich bestellt, wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Hilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis (auch brieflich), verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

§. 22.

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehilfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür u. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine fürstl. Schw.-A. d. d. l. Ges. Sammlung XXXI.

nicht ausgestellt sind, in jene Briefkästen zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Bahnhof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Bahnhofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Andern aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 23.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des

unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitemeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „amt.“, „post.“ oder „bahnhofsagernd“ tragen.

§. 24.

Gewährleistung.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;
- b) für ein verlassenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugesetzte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verflümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verflümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 25.

Berichtigungstelegramme.

I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versetzen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I. angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 26.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 27.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bez. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabzeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 28.

Telegraphen-Nebenstationen und Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

§. 29.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 30.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Fürst von Hohenlohe.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. der Paragraphen.	I n h a l t.	Seite.
1.	Benutzung des Telegraphen	63
2.	Benutzung des Telegraphengeheimnisses	63
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	63
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	64
5.	Einteilung der Telegramme	64
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu behebenden Telegramme	66
7.	Aufgabe von Telegrammen	67
8.	Wortabkürzung	68
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	69
10.	Dringende Telegramme	70
11.	Verjährt Antwort	70
12.	Verglichene Telegramme	71
13.	Empfangsanzeigen	71
14.	Telegraphische Postanweisungen	72
15.	Nachsendung von Telegrammen	73
16.	Bereitwilligung von Telegrammen	73
17.	Weiterbelebung	73
18.	Einrichtung der Gebühren	74
19.	Sendetelegramme	75
20.	Zurückziehung und Unterbrechung von Telegrammen	76
21.	Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanfall	76
22.	Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanfall	77
23.	Unbestehbare Telegramme	78
24.	Gewährleistung	79
25.	Verdichtungstelegramme	80
26.	Nachzahlung und Erhaltung von Gebühren	80
27.	Telegrammabschriften	81
28.	Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen	81
29.	Stellungsbereich	81
30.	Zeitpunkt der Einführung	81

N^o XXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. August 1880,

einen Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 1. Februar 1877, wegen Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachstehend wird der zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg unterm 3. Juni 1880 vereinbarte Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 1. Februar 1877, die Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft betreffend (Ges.-Samml. S. 88), nach allseitig erfolgter Ratifikation bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 26. August 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Vertrab.

Nachtrag

zu dem Staatsvertrag über Garantie-Leistung für die Verzinsung einer Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, abgeschlossen Erfurt am 1. Februar 1877.

Nachdem die Direction der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft unter Zustimmung ihres Aufsichtsrathes, sowie unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung beschlossen hat, die auf Grund des Staatsvertrags vom 1. Februar 1877 von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft aufgenommene vier und ein halb procentige Prioritäts-Anleihe von 3,500,000 Mark in ihrem nach planmäßiger Tilgung am 1. Juli 1880 noch bestehenden Betrag von

3,396,500 Mark

behufs der Umwandlung in ein vierprocentiges Anlehn zu kündigen und durch eine neue Prioritäts-Anleihe in dem lehterwähnten Betrage mit nur 4procentiger Verzinsung zu ersetzen, so haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,
 Allerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Ihon und
 Allerhöchstherrn Geheimen Regierungsrath Wenaf,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen Meiningen
 Höchstherrn Staatsrath Heim,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen Altenburg
 Höchstherrn Geheimen Regierungsrath Laurentius,
 Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt
 Höchstherrn Geheimen Regierungsrath Sautthal,

welche unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Nachtrag zu dem Staatsvertrag vom 1. Februar 1877 abgeschlossen haben.

§. 1.

Die Staatsregierungen von

Sachsen-Weimar,
 Sachsen-Meiningen
 Sachsen-Altenburg und
 Schwarzburg-Rudolstadt

genehmigen die Umwandlung der in dem Vertrage vom 1. Februar 1877 erwähnten 4½ procentigen Prioritätsanleihe in eine vierprocentige und leisten für vollständige und rechtzeitige Zahlung der Zinsen für die an die Stelle jener tretende vierprocentige Prioritätsanleihe von Drei Millionen Dreihundert Sechs und Neunzig Tausend Fünfhundert Mark, durch welche die Seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Grunde des Staatsvertrages vom 1. Februar 1877 emittirte vier und einhalb procentige Prioritäts-Anleihe im Gesamtbetrage von drei und einer halben Million Mark getilgt werden soll, Garantie in der Weise, daß — Falls der Reinertrag der Bahn zur Verzinsung der Obligationen nicht ausreichen sollte, von den genannten Regierungen der Kasse der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, auf Nachweis des Bedürfnisses, der erforderliche Zuschuß zu den in Art. 3 des Staatsvertrages vom 1. Februar 1877 bezeichneten Antheilen geleistet wird.

Die Garantie für die Zinsen der neuen 4 ½ Obligationen tritt in Wirksamkeit, sobald die Verzinsung der zeitlichen 4½ ½ Obligationen aufhört.

Die sämmtlichen Schuldverschreibungen der vier ein halb procentigen Anleihe sind, nachdem die ausgegebenen Stücke im Wege des Rückkaufs, der Kündigung oder des Umtausches eingezogen sein werden, zu vernichten.

Die Bedingungen der Begebung der neuen Anleihe unterliegen der Genehmigung der vertragsschließenden Regierungen.

Für die Auslösung und Tilgung bleibt der Tilgungsplan vom 14. Sept. 1877 unverändert in Kraft.

§. 2.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen in Artt. 2 ff. des Staatsvertrages vom 1. Februar 1877 in Kraft und finden dieselben auch auf die neue Anleihe Anwendung.

§. 3.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Nachtrags-Vertrages sind durch Statutenmäßigen Beschluß der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft als sic verpflichtend anzuerkennen.

§. 4.

Gegenwärtiger Nachtrags-Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund deßes ist gegenwärtiger

Nachtrags-Vertrag

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissariern vollzogen worden.

Jena, am 3. Juni 1880.

(gez.) Hautbal.
(L. S.)

(gez.) Thon.
(L. S.)

(gez.) Heim.
(L. S.)

(gez.) Laurentius.
(L. S.)

(gez.) Wenaß.
(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1880.

№ XXIII. Verordnung,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend, vom 11. September 1880.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

zum 27. September d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Septbr. 1880.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrau.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1880.

Nr. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. September 1880,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Debrahaus-Stiftung zur Rettung verwahrloster Kinder in Rudolstadt betreffend.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben der in Rudolstadt bestehenden Debrahaus-Stiftung zur Rettung verwahrloster Kinder die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Rudolstadt, den 16. Septbr. 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Vertrat.

N^o XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. September 1880.

das Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen der Fürstlichen Oberherrschaft betreffend.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben Sich in Gnaden bewogen gefunden, der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen der Fürstlichen Oberherrschaft auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage landesherrlich genehmigten und bestätigten Statuts, welches im Nachstehenden abgedruckt ist, die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Rudolstadt, den 16. Septbr. 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Statut

der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Mitglieder der für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt bestehenden Wittwen- und Waisenkasse haben eine Umgestaltung der durch landesherrliches Dekret vom 6. März 1869 bestätigten Statuten vom 22. Novbr. 1668 nebst deren Nachträgen beschlossen und für die künftige Organisation der Kasse das nachstehende neue Statut aufgestellt.

§. 1.

Zweck und Umfang der Anstalt.

Die Anstalt hat als „Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt“ den Zweck, den Hinterbliebenen der gedachten Geistlichen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts einmalige und ständige Unterstützungen zu gewähren.

Alle Rechte und Pflichten des auf dem Grunde des Statuts vom ^{27. September 1860}_{2. März 1869} errichteten Wittwen- und Waisensiskus (fiscus clericalis), sowie das gesammte Vermögen des letzteren gehen auf die neu organisirte Anstalt über.

§. 2.

Witgliederschaft.

Mitglied der Anstalt ist jeder in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt angestellte Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Die Verpflichtung zum Beitritt beginnt mit dem Zeitpunkte der Uebernahme eines ständigen geistlichen Amtes.

Alle Theilnehmer des bisherigen Wittwen- und Waisensiskus, auch wenn dieselben zur Zeit ein geistliches Amt nicht mehr bekleiden, sind Mitglieder der neu organisirten Anstalt.

§. 3.

Endigung der Mitgliederschaft.

Die Mitgliederschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Aufgabe des geistlichen Amtes, und Versetzung in die Unterherrschaft,
- c) durch Dienstentlassung.

Für den Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Mitgliedes gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 4.

Beiträge.

Bei der Aufnahme in die Anstalt ist ein Eintrittsgeld von 36 Mark, und in jedem Versetzungsfalle ein Beitrag von 9 Mark zu zahlen.

Außer diesen einmaligen Leistungen hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von einem Procent seines mit der geistlichen Stelle verbundenen Dienst Einkommens einschließlich der aus Landesmitteln gewährten ständigen Besoldungs-Zuschüsse zur Kasse zu entrichten.

Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt in halbjährigen Raten zu Ostern und zu Michaelis.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresbeiträge endigt abgesehen vom Tode mit dem Eintritt der Emeritirung.

§. 5.

Eine Erstattung der gezahlten Beiträge beim Wegfall der Mitgliedschaft (§. 3) findet nicht statt; jedoch werden im Fall der Versetzung in die Unterherrschaft auf das nach §. 4 gezahlte Beitrittsgeld dreißig Mark zurückgewährt.

§. 6.

Pensionen und einmalige Unterstützung.

Die Wittve eines activen oder emeritirten Geistlichen (§. 1) sowie dessen eheleblichen noch unversorgten Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre erhalten aus der Cassé:

- a) beim Tode des Ehemanns bz. Vaters ein einmaliges Begräbnißgeld von 30 Mark,
- b) eine einmalige Unterstützung von 120 Mark, zahlbar am Schlusse des Jahres, in dessen Laufe der Ehemann bz. Vater gestorben ist,
- c) eine fortlaufende regelmäßige Jahrespension, deren Höhe je nach dem Stande der Cassé jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren festgesetzt wird. Die Zahlung dieser Pension erfolgt am Jahreschlusse. Der Anspruch auf dieselbe beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat.

§. 7.

Bezugsberechtigte.

Ist nach dem Ableben des Geistlichen bloß eine pensionsberechtigte Wittve vorhanden, so fällt dieser die ganze einmalige und ständige Pension zu.

Ebenso wird der pensionsberechtigten Wittve die ganze Pension gewährt, wenn sie mit ihren leiblichen Kindern concurrirt, für deren Ernährung und Erziehung sie zu sorgen verpflichtet ist.

§. 8.

Sind nur pensionsberechtigte Kinder vorhanden, sei es, daß eine Wittve neben ihnen zum Genusse der Pension nicht gekommen ist, oder diese wieder verloren hat, so theilen die Kinder ganz gleich nach Kopftheilen.

§. 9.

Wegfall der Pensionen.

Die Pension hört auf

- 1) wenn die Wittve oder ein verwaisetes Kind wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, wegen dessen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,

- 2) wenn die Wittve oder ein verwaistes Kind stirbt,
- 3) wenn die Wittve sich wieder verheirathet,
- 4) wenn ein verwaistes Kind das 21. Lebensjahr erreicht, oder
- 5) schon vorher eine Versorgung erhält.

§. 10.

Zu allen Fällen, wo bei einer Pension Mehrere concurriren, findet zwischen diesen ein Anwartsungsrecht statt, so daß jeder Pensionsantheil, welcher nach den obigen bei einem concurrirenden Pensionsberechtigten aufhört, dem anderen noch pensionsberechtigt Bleibenden zuwächst, wenn gleich zuletzt die ganze Pension nur noch an eine Person zu zahlen ist.

§. 11.

Die Wittven- und Waisens Pension tritt nicht ein

- 1) wenn der verstorbene Geistliche, ohne die Erlaubniß der Dienstbehörde dazu eingeholt oder dieselbe nachträglich erhalten zu haben, sich verheirathet hatte,
- 2) wenn er sich auf dem Sterbette oder erst dann verheirathet hat, nachdem er bereits emeritirt war oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat. Auch hat
- 3) eine Ehefrau, welche beim Ableben des Geistlichen von diesem geschieden war, keinen Anspruch auf die Pension.

Endlich geht

- 4) eine Wittve, welche sich einer Verfehlung gegen das 6. Gebot schuldig macht, des Pensionsanspruchs verlustig.

Concurriren in den Fällen 3 und 4 eheliche Kinder des Verstorbenen, so treten diese in den Bezug der Pension sowie der einmaligen Unterstützung (§. 6^a und ^b) ein.

§. 12.

Einnahmen der Anstalt.

Außer den Beiträgen der Mitglieder (§. 4) und den Erträgen des Vermögensstockes fließen der Anstalt zu:

- 1) die Beiträge der Kirchen-Veraxien. Dieselben bestehen in einem Minimalbetrage von 1 bis 15 Mark für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe der von der obersten Kirchenbehörde zu treffenden Bestimmungen

und außerdem in einer Jahresabgabe von 10 Rth. von je 100 Mark des verbenden Kirchenvermögens.

- 2) in Vacanzfällen das Dienst Einkommen erledigter Pfarrstellen, soweit dasselbe der Anstalt von der obersten Kirchenbehörde nach der Abtheilungs-Berordnung vom 25. April 1754 überwiesen wird.

§. 13.

Sitz und Organe der Anstalt.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Rudolstadt. Ihre Organe sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder,
- b) das Curatorium,
- c) der Rechnungsführer.

§. 14.

Generalversammlung.

Die General-Versammlung der Mitglieder der Anstalt findet alljährlich statt. Die Berufung hat spätestens bis zum 1. September unter Mittheilung der Tagesordnung mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung in dem amtlichen Nachrichten-Blatte für die Oberherrschaft durch den Vorsitzenden des Curatoriums zu erfolgen.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von wenigstens 8 Tagen liegen.

Zur Theilnahme sind alle Mitglieder, sowohl die im Amte befindlichen als emeritirten Geistlichen gleichmäßig berechtigt.

Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Wahlen ist relative Stimmen-Mehrheit maßgebend.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Curatoriums zu unterzeichnen ist.

§. 15.

Curatorium und Rechnungsführer.

Das Curatorium der Anstalt wird gebildet:

- a) aus dem General-Superintendenten des Fürstenthums,
- b) aus den Superintendenten der Oberherrschaft und
- c) zwei anderen Geistlichen, von denen wenigstens der Eine seinen Sitz in Rudolstadt hat.

Ein Mitglied des Curatoriums ist zugleich Rechnungsführer der Anstalt. Dieser muß stets seinen Wohnsitz in Kudoßstadt haben.

Die Wahl der Mitglieder und des Rechnungsführers erfolgt jedesmal auf 10 Jahre.

Das Curatorium tritt auf Einladung des General-Superintendenten als Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Theilnahme von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 16.

Der General-Versammlung steht zu

- a) die Beschluffassung über die Höhe der den Hinterbliebenen zu gewährenden ständigen Jahrespensionen, sowie der Remuneration des Rechnungsführers,
- b) über etwaige Abänderung der Statuten,
- c) die Prüfung der Jahresrechnungen,
- d) die Wahl der in §. 15 lit. c gedachten Mitglieder des Curatoriums und die Bestimmung des Rechnungsführers.

Die auf Aenderung der Statuten gerichteten Beschlüsse unterliegen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 17.

Dem Curatorium liegt die statutenmäßige Verwaltung der Anstalt ob. Dasselbe führt die Aufsicht über das Vermögen, das Kassen- und Rechnungswesen; es sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und vertritt die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten vor allen Behörden, insbesondere auch vor den Gerichten. Es schreibt die Beiträge der Mitglieder aus, beschließt über Ausleihung und Einziehung der Capitalien der Anstalt und sorgt für pünktliche und ordnungsmäßige Rechnungslegung.

Die geschäftliche Leitung steht dem Vorsitzenden zu. Der Rechnungsführer verwaltet die Cassen der Anstalt, führt über Einnahme und Ausgabe Buch und legt alljährlich die mit dem 31. December abzuschließende Rechnung.

Der Rechnungsführer erhält für seine Mithewaltung eine angemessene Remuneration. Alle übrigen Mitglieder des Curatoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§. 18.

Aufsichtsführende Behörde.

Die Beschlüsse über die Festsetzung der Jahrespensionen unterliegen der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. Demselben steht die obere Aufsicht über die Anstalt zu. Es sind ihm alljährlich die Rechnungen zur Prüfung einzureichen und die gefassten Beschlüsse mitzutheilen. Die Ministerialabtheilung ist bezeugt, sich jederzeit durch Einsicht der Akten, durch Revision der Cassen- und Vermögensstände und auf jede sonstige geeignete Weise von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Anstalt Ueberzeugung zu verschaffen. Alljährlich soll wenigstens einmal eine Revision der Cassen durch ein Mitglied des Curatoriums stattfinden.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1880.

N^o XXVI. Ministerial-Berordnung

vom 2. October 1880,

betreffend die Ausführung der Volkszählung am 1. Decbr. 1880.

Auf Anordnung des Bundesrathes des deutschen Reiches findet am 1. December 1880 im Gebiete des deutschen Reiches eine Volkszählung statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Zählung erstreckt sich auf alle zur Zählungszeit im Lande anwesenden Personen, sowie auf die abwesenden Mitglieder der in den Zählungslisten eingetragenen Haushaltungen nach Anleitung der auf jeder Zählungsliste enthaltenen Vorschriften.

§. 2.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände, bezüglich der Vertreter der Gutsbezirke, unter Oberaufsicht der Fürstl. Landrathämter und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler.

Jeder Gutsbezirk und jede Gemeinde unter 1000 Einwohnern bildet einen Zählbezirk; Orte von mehr als 1000 Einwohnern werden in mehrere Zählbezirke getheilt. Bis zum 10. November d. J. muß diese Eintheilung erfolgt und müssen die Zähler bestellt sein.

Fürstl. Schw.-Rudolf. Gesetzsammlung XXXI.

16

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. October 1880.

§. 3.

Die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Formulare erhalten die Gemeindevorstände, bezüglich die Vertreter der Gutsbezirke, durch die Fürstl. Landrathämter.

§. 4.

Für die Thätigkeit der Gemeindebehörden und der Vertreter der Gutsbezirke bei der Volkszählung, sowie für die Thätigkeit der Zähler sind die nachstehend abgedruckten beiden Instructionen maßgebend.

§. 5.

Spätestens bis zum 31. December haben die Fürstl. Landrathämter die Orts- und Zählungslisten der Gemeinden und Gutsbezirke des Bezirks mit ihren etwaigen Bemerkungen an das statistische Bureau vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar zur weiteren Revision und Bearbeitung einzusenden, gleichzeitig auch eine Bezirksnachweisung über das Resultat der Volkszählung an uns einzusenden.

Rudolstadt, den 2. October 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Vertrag.

Instruction für die Gemeindebehörden

zur Ausführung

der Volkszählung am 1. December 1880.

§. 1.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände, bezüglich Vertreter der Gutsbezirke.

§. 2.

Nachdem jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke bis spätestens den 10. November der zur Ausführung der Zählung nöthige Bedarf an Zählungs- und Extrazählungslisten, sowie Ortslisten und Instructionen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand bezüglich Vertreter des Gutsbezirks dafür Sorge zu tragen:

- 1) daß die nöthigen Zählbezirke festgestellt werden. Die Größe derselben ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann;
- 2) daß die zur Ausführung der Zählung nothwendigen, gehörig qualificirten Personen (die Zähler) ernannt und unter Bezugnahme auf ihre Instruction gründlich unterwiesen werden;
- 3) daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 25. bis spätestens 30. November in jede Haushaltung eine mit der Hausnummer versehene Zählungsliste abgegeben wird.

Bei Austheilung der Listen ist den Haushaltungsvorständen das Nöthige wegen der Ausfüllung, sowie wegen der Zeit, binnen welcher die Listen wieder abgeholt werden, einzuschärfen.

Jeder Zähler erhält zur gehörigen Controle der von ihm auszuntragenden und wieder einzusammelnden Zählungslisten eine Kontrol-Liste, in welcher die Gebäude nach Straße und Nummer, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Nummer der ihnen übergebenen Zählungs-, resp. Extrazählungslisten, der Tag der Wiedereinsammlung der Listen und die Summe der in jeder Zählungs- und Extrazählungsliste als anwesend angegebenen männlichen und weiblichen Personen zu verzeichnen sind.

Nach Nr. 1 der der Zählungeliste vorgedruckten Anleitung sind unter Haushaltung die zu einer Wohn-, resp. wirthschaftlichen Gemeinſchaft vereinigten Personen, sowie eine alleinſtehende Person, welche ohne einer im Hause wohnenden Familie anzugehören, eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirthschaft führt, zu verstehen. Es können daher sowohl Männer als Frauen die Vorstände einer Haushaltung bilden.

In Anstalten, in denen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer den gewöhnlichen Zählungelisten noch eine und nach Bedürfnis mehre Extrazählungelisten für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungeliste und unterscheidet sich von diesem nur durch die Ueberschrift (Extrazählungeliste statt Zählungeliste).

In diese Liste werden nur diejenigen Personen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extrazählungeliste, sondern in die gewöhnlichen Zählungelisten aufgenommen. Die Extrazählungeliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt. Solche Anstalten sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Heilanstalten, Altersversorgungsanstalten, Armenhäuser, Gefängnisse, Kasernen zc. Eine besondere Aufnahme der Militärbevölkerung findet nicht statt. Vielmehr gelten alle hier aufgestellten Grundsätze für die ganze Bevölkerung ohne Unterschied. Daher wird nur in Militärgebäuden die Zählung durch die Militärbehörden vorgenommen, hier aber auch auf die darin befindlichen Civilpersonen, soweit dieselben nicht eigene Haushaltungen bilden und demnach durch besondere Zählungelisten gezählt werden, mit erstreckt.

Die in Lazarethen, Arresthäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlocale sind gleichfalls Extrazählungelisten zu verwenden, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

Die ausgefüllten Zählungs- resp. Extrazählungslisten sind vom 1. December Mittags 12 Uhr an wieder einzufordern. Die Einsammlung muß ununterbrochen fortgesetzt und spätestens am 2. December Abends vollendet sein.

Während der Einsammlung sind die Zählungslisten von den einsammelnden Personen in jeder Haushaltung sofort einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Unrichtigkeiten und Weglassungen aber nöthigenfalls durch Befragen der Bewohner der Haushaltung zu berichtigen und zu ergänzen.

§. 3.

Nachdem die einzelnen Zählungs-, resp. Extrazählungslisten geprüft und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einziehender Erkundigungen beseitigt sind, ist unverzüglich die Ortsbevölkerungsliste zusammenzustellen. In dieselbe ist außer der Bezeichnung der einzelnen Häuser der Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder Stellvertreters, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Zahl der Anstalten in jedem betreffenden Hause, die Nummer der Zählungsliste und der für die Anstalt ausgegebenen Extrazählungsliste und endlich das Hauptzählungsergebniß einzutragen.

Was das Letztere anbetrifft, so sind für jede Haushaltung die in derselben anwesenden Personen (nach Liste a) und die daraus abwesenden Mitglieder (nach Liste b) summarisch sowohl für das männliche, wie für das weibliche Geschlecht zu verzeichnen.

Alle mit einem Gemeinde- oder Outdbezirke verbundenen oder dazu gehörigen einzeln gelegenen Höfe, Wälder, Mühlen, Weiler und sonstige bewohnte Niederlassungen sind bei jedem Orte speciell namhaft zu machen, deren Bevölkerung auszuscheiden und besonders anzugeben.

Sobald die Ortsliste aufgestellt und mit dem Zeugniß der Prüfung und Richtigkeit durch den Gemeindevorstand versehen, ist dieselbe nebst sämmtlichen Zählungslisten und sonstigen Nachweisungen bis spätestens zum 20. December an die betreffenden k. k. Landrathsbücher einzusenden.

Hierbei sind die Zählungslisten jedes Ortes nach der Reihenfolge der Hausnummern, jedes für sich besonders, zu ordnen und mit je einem Umschlage mit folgender Aufschrift zu versehen:

Zählungslisten
in Gemäßheit der Volkszählung am 1. December 1880
für

den Ort	
Amtsgerichtsbezirk	
Landrathsamtsbezirk	

Die Zählungslisten der zum Gemeindebezirk etwa gehörenden Orte, sowie einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen, x. sind besonders zu legen und mit besonderem Umschlag und entsprechender Ueberschrift zu versehen. Ebenso sind die Extrazählungslisten nach der Reihenfolge ihrer Nummern, jedes für sich, in einen besonderen Umschlag zu bringen und mit der entsprechenden Ueberschrift zu versehen.

§. 4.

Da dem statistischen Bureau in Weimar die Revision und weitere Verarbeitung des gesammten Materials der Volkszählung übertragen worden ist, so haben die sämmtlichen Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke allen Anforderungen, welche von dem Director des statistischen Bureau's behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an sie gelangen, mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

Kudolfsstadt, den 2. Octbr. 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
von Vertrab.

Instruction für die Zähler

zur Ausführung

der Volkszählung am 1. December 1880.

§. 1.

Zum Zwecke der thunlichst sicheren und schleunigen Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden (Orte) in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt. Gemeinden (Orte) bis zu 1000 Einwohnern und Gutsbezirke bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§. 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Gemeindebehörde bez. dem Vertreter des Gutsbezirks ein Zähler bestellt und nöthigenfalls ein Stellvertreter desselben.

§. 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ob. Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsliste erhält, und daß alle Zählungslisten vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen. Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rath und That erleichtern und ermöglichen.

§. 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungslisten und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin befindlichen Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Localbehörde und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

§. 5.

Die Austheilung der Listen haben die Zähler vom 25. bis spätestens 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, womöglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person ist unmittelbar eine Zählungsliste zu geben.

Im Falle der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Zählungsliste einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben.

§. 6.

Die Zählungslisten sind mit laufender Nummer zu versehen.

§. 7.

In größeren Haushaltungen sind nach Bedarf zwei oder mehrere Exemplare der Zählungsliste resp. Extrazählungsliste zu geben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a, b, c u. s. w. zu versehen.

Befinden sich in einem Wohnraume zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Zählungsliste mit besonderer Nummer.

§. 8.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Verteilung der Listen kein bewohntes Gebäude und in den bewohnten Gebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbstständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Kirchen und Kirchtürme, Magazine u. s. w., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinberghäuser) wohnen, oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch in Wagen, Hütten, Bretterbuden, Zelten u. s. w., welche als Wohnung dienen (für reisende Schausteller, Feld-, Straßen- und Eisenbahnanarbeiter, Wächter zc.) sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

§. 9.

In Gasthöfe und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen eine größere Anzahl von Personen beisammen wohnt (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Gefängnisse u. s. w.), ist die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Extrazählungslisten zu geben, welche mit besonderer Nummer zu versehen sind, jedoch in der Weise, daß die für eine Anstalt oder Extrahaushaltung erforderlichen Listen die gleiche Nummer erhalten und nur unter sich durch den Zusatz von a, b, c u. s. w. unterschieden werden.

Die Gastgeber und die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung in die gewöhnliche Zählungeliste, die in der betreffenden Anstalt oder als Gäste in den Gasthof aufgenommenen Personen aber in die Extrazählungeliste zu verzeichnen sind. Wohnen in dem Gebäude einer Anstalt mehrere Verwaltungs- und Aufsichtspersonen, die eine eigene besondere Haushaltung haben, so ist für jede derselben eine Zählungeliste zu bestimmen und mit besonderer Nummer zu versehen. Die Gastwirths sind darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November bis 1. December übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§. 10.

Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren und sind die Kasernen ebenso, wie die im §. 9 bezeichneten Anstalten zu behandeln. Die in Lazarethen, Arresthäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind gleichfalls Zählungelisten zu bestimmen und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln. Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in die Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 11.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die Wiedereinsammlung der Zählungelisten zu beginnen. Dieselbe soll im Laufe des 2. December vollendet werden.

§. 12.

Der Zähler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. — Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge. — Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen

oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er dieselbe ersetzen und ebenso verfahren.

§. 13.

Ist in einer Haushaltung Niemand anwesend und für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Zählungsliste aus. Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er, wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß ¹ der Zählungsliste (Verzeichniß der abwesenden Personen) einträgt.

§. 14.

Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumllichkeiten (in Nebengebäuden, in Boden- und Speicherräumen u. s. w.) übernachtet haben, oder welche am Vormittag des 1. December in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung zur Zählungsliste (3 a Abs. 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind. Erforderlichenfalls wird der Zähler einzelne bisher übersehene Mitglieder oder Gäste u. s. w. einer Haushaltung in deren Liste nachtragen, sowie für vielleicht ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen besondere Listen ausstellen.

§. 15.

Bei Durchsicht der Listen ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalt der Angaben, insbesondere der Spalte 4 des Verzeichnisses ² als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und nur als vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort in Spalte 14 angegeben ist. Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste, zum Besuch, oder zur Anshülfe als Krankenwärter Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner u. s. w. anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausfirer, einquartirte und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben, sind hierher zu rechnen. — Wohnt die vorübergehend

abwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Nummer oder sonst genau zu bezeichnen. — Ebenso ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgeführt haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, im Verzeichnisse b angegeben sind. In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftsfreisen, auf Besuch, zur Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Taglohn oder in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militärpersonen u. s. w. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben. (Vergleiche Anleitung zur Zählungsliste 3 b Abs. 2.). — Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichnisse b nicht fehlt.

§. 16.

Ueber die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten führt der Zähler eine Kontrolliste, zu welcher ihm vom Gemeindevorstande ein gedrucktes Formular eingehändigt wird. In der zweiten Spalte derselben sind sämtliche bewohnten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, in welchen Personen vom 30. Nov. auf den 1. Dec. übernachteten, einzeln zu verzeichnen. Führen mehre zu verzeichnende Gebäude dieselbe Hausnummer, so ist diese so oft, als sie von dergleichen Gebäuden geführt wird, anzusehen; hat aber ein Gebäude keine Hausnummer, so ist an deren Stelle ein liegender Strich zu setzen. Andere zu verzeichnende Baulichkeiten sind an Stelle der Hausnummer nach ihrer Art kurz zu bezeichnen.

Von den in der dritten Spalte aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, sodas für jedes einzelne Gebäude ersichtlich gemacht wird, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen. In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verloreener, überflüssiger, ersetzter oder nachträglich aufgestellter Listen; über den Grund, weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsliste für eine augenblicklich nicht zu Hause befindliche Person zur Besorgung gegeben wird u. s. w.

§. 17.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Listen nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsobald zu bewirken, in der Kontrollliste die Summe der im Zählbezirke anwesenden Personen zu ziehen, die Kontrollliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Zählungslisten der Zählungsbehörde bis spätestens 5. Decbr. zu übergeben.

Mudisladt, den 2. October 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1880.

Nr. XXVII. Ministerial-Bekanntmachung.

die Anwendung des Submissions-Verfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern betreffend, vom 2. October 1880.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1873, die Einführung des Submissions-Verfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern betreffend (Ges.-S. 1874 S. 7), und die Ministerial-Bekanntmachung desselben Betreffs vom 15. Septbr. 1874 (Ges.-S. S. 115) wird den Fürstl. Steuerstellen die Befugniß erteilt, das in den §§. 1 und 2 jenes Gesetzes nachgelassene Verfahren zur Anwendung zu bringen auch bei Zuwiderhandlungen

- 1) gegen das Gesetz über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation vom 21. Decbr. 1833,
- 2) gegen das Gesetz, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 1. Decbr. 1841 (Ges.-S. S. 155),
- 3) gegen die Bestimmungen in den §§. 44, 64, 151 und 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317 ff.),

Zürich. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXXI.

18

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. October 1880.

- 4) gegen das Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. S. 133),
 5) gegen das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 245).

Rudolstadt, den 2. October 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
 v. Vertrat.

№ XXVIII. Gesetz

vom 20. October 1880,

betreffend die Verwandlung der auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1873 aufgenommenen $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld in eine 4 procentige Staatsschuld.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen, nachdem Wir beschlossen haben, die auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1873 ausgegebenen noch nicht ausgelosten Rentenbriefe zur Rückzahlung zu kündigen, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1873 (Ges.-S. S. 85) aufgenommene und zur Rückzahlung gekündigte $4\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld in eine 4 procentige Staatsschuld zum Nominalbetrage von höchstens Zwei Millionen Einhundert Tausend Mark Reichswährung (700,000 Thaler) umzuwandeln.

Zu diesem Zwecke werden die Schuldverschreibungen jener Anleihe (Rentenbriefe), welche von den Inhabern innerhalb einer denselben zu bestimmenden Frist

dazu angeboten werden, durch Abstempelung der Rentenbriefe und der Zinsscheine, beziehentlich durch Ausgabe neuer Zinsscheine, auf einen Zinsfuß von vier Procent herabgesetzt.

§. 2.

Unser Ministerium wird ferner ermächtigt, die auf dem Wege des §. 1 nicht zur Umwandlung gelangenden und zur baaren Einlösung vorgelegten 4½ procentigen Rentenbriefe, nachdem die Rückzahlung derselben nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes vom 15. August 1873 erfolgt ist, durch Abstempelung auf einen Zinsfuß von vier Procent herabzusetzen und wieder auszugeben.

War der eingelöste Rentenbrief außer Kurs gesetzt, so ist er vor der Wiederausgabe nach §. 10 des Gesetzes vom 15. August 1873 wieder in Kurs zu setzen.

§. 3.

Die Verlosung und Rückzahlung der auf einen Zinsfuß von vier Procent herabgesetzten und abgestempelten Rentenbriefe nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 15. August 1873 erfolgt erst nach vollständiger Tilgung der auf Grund des Gesetzes vom 3. December 1873 (Bef.-S. S. 155) bei dem Reichs-Invalidentfond in Berlin aufgenommenen Anleihe. Im Uebrigen bleiben alle Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1873 für die abgestempelten vierprocentigen Rentenbriefe in Geltung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. October 1880.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

№ XXIX. Gesetz

vom 20. October 1880,

die Festsetzung und Einziehung der Generalkosten der Landesvermessung betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags zusätzlich zu den §§. 48–50 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 26. Juli 1861 (Ges.-S. S. 109) was folgt:

§. 1.

Die Generalkosten der Landesvermessung, welche von den bei dieser Vermessung beteiligten Gemeinden und Gutbezirken aufzubringen und Unserer Hauptlandeskasse zu erlassen sind, werden auf den Betrag von 1 Mark für den Hektar festgesetzt.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil der von der Hauptlandeskasse geleisteten Kostenvorschüsse wird auf die Staatskasse übernommen.

§. 2.

Unser Ministerium hat den Betrag der Generalvermessungskosten hiernach für jede Gemeinde und jeden Gutbezirk nach Verhältnis der Größe des in ihnen vermessenen Grundbesitzes festzustellen und durch die Landrathskämter einziehen zu lassen.

Den zahlungspflichtigen Gemeinden und Gutbezirken werden angemessene Zahlungsfristen bestimmt, mit deren fruchtlosem Ablaufe die Verzinsung der erhaltenen Vorschüsse beginnt. Der Rechtsweg ist bei der Einziehung dieser Vorschüsse ausgeschlossen.

Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungsverfahren durch die Landrathskämter.

Die Wiedereinziehung der durch die Gemeinden erstatteten Kosten von den beteiligten Grundbesitzern nach Maßgabe des Umfangs ihres Grundbesitzes erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen (Gemeinde-Ordnung Art. 130).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. October 1880.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

Nr. XXX. Weiterer Nachtrag

zu den Gesetzen vom 27. December 1870 und vom 15. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 20. October 1880.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags nachträglich zu den Gesetzen vom 27. December 1870 (Ges.-S. S. 160) und vom 15. März 1879 (Ges.-S. S. 80) zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten was folgt:

In Forst- und Feldrügesachen (§. 4 des Gesetzes vom 15. März 1879) ist in dem richterlichen Strafbefehle oder Urtheile neben der Strafe zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum vollen Erfasse des durch die strafbare Handlung gestifteten und seinem Betrage nach richterlich festzusetzenden Schadens (§§. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. December 1870) auszusprechen, dafern der Beschädigte nicht vor Erlass des Strafbefehls oder Urtheils erklärt hat, auf Schadenersatz verzichten oder den Anspruch auf solchen im Wege des Civilprozeßes verfolgen zu wollen.

Der Anspruch gegen die nach §. 4 des Gesetzes vom 27. December 1870 in Ansehung des Schadenersatzes haftpflichtigen Personen kann nur vor dem Civilrichter verfolgt werden.

Der Beschädigte wird in dem Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft vertreten. Er ist jedoch auch befugt, sich der öffentlichen Klage nach §§. 435—442

der Strafprozeßordnung als Nebentläger anzuschließen und die Zuerkennung des Schadenersatzes selbst zu beantragen.

Nacht er von dieser Befugniß Gebrauch, so finden die Vorschriften des §. 444, Abs. 1, 2 und 3 und des §. 445 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Für die Ausmittelung des Schadens sind die Vorschriften des §. 260 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Die Vollstreckung der über die Leistung des Schadenersatzes ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. October 1880.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat.

№ XXXI. Gesetz,

betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 21. Februar 1873
über die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen,
vom 20. October 1880.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Art. 2, §. 1 und §. 4, Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1873, die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen betreffend (Ges.-S. S. 12), werden aufgehoben und es treten an Stelle derselben folgende Bestimmungen:

§. 1.

- Die Berechtigung zum Beitritt ist auf diejenigen Beamten zc. beschränkt, welche
- 1) das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
 - 2) nicht mit einer Krankheit oder Krankheitsanlage behaftet sind, die ein frühzeitiges oder baldiges Absterben befürchten lassen,
 - 3) deren Ehefrauen um nicht mehr als 30 Jahre jünger sind.

§. 4, Absatz 1.

Der Uebertritt in eine höhere Classe steht den Mitgliedern, welche das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und denen ein Hinderniß aus §. 1, M 2 nicht entgegensteht, jeder Zeit frei.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. Octbr. 1880.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

Nr. XXXII. Gesetz

vom 20. October 1880,

einen Zusatz zu dem Fischerei-Gesetze vom 12. Juli 1877 betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zusätzlich zu dem Gesetze, die Fischerei betreffend, vom 12. Juli 1877 (Ges.-S. S. 45) was folgt:

Art. 1.

Der §. 14 des Fischereigesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die Zahl der auszustellenden Fischarten kann von der Aufsichtsbehörde (dem Landrathsamte) bestimmt werden.

Art. 2.

Der §. 44 Absatz 1 des Fischereigesetzes erhält folgende Fassung:

Den Fischereiberechtigten ist gestattet: Fischottern, Fischadler, Fischreiher, Eisvögel und Laucher ohne Anwendung von Schießwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Das Landrathsdamt ist berechtigt, den Fischereiberechtigten das Erlegen der vorgedachten Thiere mit Anwendung von Schießwaffen auf Zeit zu gestatten.

Art. 3.

Der §. 54 Nr. 2 des Fischereigesetzes erhält folgende Fassung:

2) wer eine Fischkarte über die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Zahl hinaus oder wer eine Fischkarte (§. 14) oder einen Berechtigungsschein (§. 18) unberechtigt ausstellt und aus den Händen gibt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Mudolstadt, den 20. October 1880.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat.

№ XXXIII. Gesetz

vom 20. October 1880,

die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung vom 1. Mai 1879 betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags einige Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1879, betr. die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung (Ges.-S. 1879, S. 189) abzuändern beschlossen und verordnen demgemäß was folgt:

Art. 1.

Zu §. 13 des Gesetzes.

Betrifft das Aufgebot die Fälle des §. 11 des Ueberreizungsgesetzes vom 6. Juni 1856 oder Urkunden über Ansprüche, welche in einem Hypothekenbuche eingetragen sind, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§. 825 bezw. §. 842, Abs. 1 der Civilprozeßordnung) durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in das amtliche Nachrichtenblatt des bezüglichen Landestheils. Diese Einrückung tritt an Stelle der in der Civilprozeßordnung für den betreffenden Fall (§§. 827, 846, 847 der Civilprozeßordnung) bestimmten Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung auch im Auszuge noch in andere Plätter und zu mehren Malen erfolge.

Für das Aufgebot von Urkunden über Ansprüche, welche in einem Hypothekenbuche eingetragen sind, wird außerdem noch die in §. 847 der Civilprozeßordnung bestimmte Minimalfrist auf sechs Wochen herabgesetzt und haben die ebendieselbst in §. 848 angeordneten Bekanntmachungen durch das amtliche Nachrichtenblatt des betreffenden Landestheils zu geschehen.

Der Inhalt der §§. 87 und 88 des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1856 wird durch die vorstehenden, von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichenden Anordnungen nicht berührt.

Art. 2.

Zu §. 15 des Gesetzes.

Diese Vorschriften haben auch Geltung für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ceßion von Hypothekenrechten in den Fällen des Gesetzes vom 19. August 1864, betreffend die Ergänzung des Hypothekengesetzes (Ges. S. 164).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. October 1880.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

N XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. October 1880.

betreffend das Gesetz vom 4. Septbr. 1879 wegen Wegfalls der Frankatur- u. Bestellgebühren in den Sportelliquidationen.

Nachdem das auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassene Gesetz vom 4. Septbr. 1879, den Wegfall der Frankatur- und Bestellgebühren in den Sportelliquidationen betreffend (Ges.-S. S. 359), die verfassungsmäßige Genehmigung des Landtags erhalten, so wird dies auf Höchsten Befehl **Sorensismi** andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist das Gesetz nunmehr als definitives Landesgesetz anzusehen.

Rudolstadt, den 20. October 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N XXXV. Verordnung

vom 20. October 1880.

die Beurlaubung der Justizbeamten betreffend.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten und bezüglich des gemeinschaftlichen Landgerichts in Rudolstadt im Einverständniß mit der Königl. Preussischen und Herzogl. S. Meiningenschen Justizverwaltung wird auf Grund des §. 17 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Ges.-S. S. 369) und im Anschluß an Art. 18 des Landgerichtsvertrags vom 17. October 1878 (Ges.-S. 1879 S. 65) über die Beurlaubung der Justizbeamten folgendes bestimmt:

§. 1.

Jede Beurlaubung setzt voraus, daß für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes gesorgt ist.

Wird eine Beurlaubung wegen Krankheit nachgesucht, so sind die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Beurlaubung beantragt wird, auf Erfordern von dem Bezirks-Physikus auszustellen oder zu bescheinigen.

§. 2.

Der Präsident des Landgerichts, der Erste Staatsanwalt und die aufsichtführenden Amtsrichter können auf die Dauer von 72 Stunden sich selbst beurlauben, die letzteren jedoch nur in Fällen dringender Veranlassung.

§. 3.

Die Beurlaubung der am Landgerichte angestellten Beamten bedarf der Zustimmung der drei bei dem Landgerichte beteiligten Landes-Justizverwaltungen

- 1) wenn eine Vertretung des zu beurlaubenden Beamten auf Kosten der Landgerichtskasse notwendig wird,
- 2) wenn außerhalb der Gerichtsferien
 - a) der Präsident oder Erste Staatsanwalt auf länger als vier Wochen,
 - b) ein anderer Beamter auf länger als acht Wochen
 beurlaubt zu werden wünscht.

§. 4.

Die Urlaubsgewilligung erfolgt durch das Ministerium

- 1) an den Präsidenten des Landgerichts und den Ersten Staatsanwalt
 - a) während der Gerichtsferien ohne Unterschied der Dauer des Urlaubs,
 - b) außerhalb der Gerichtsferien bis zur Dauer von vier Wochen,
- 2) an andere Beamte des Landgerichts bis zur Dauer von acht Wochen,
- 3) an Beamte der Amtsgerichte, wenn der Urlaub über die Dauer von vier Wochen hinaus beantragt wird.

§. 5.

Die Urlaubsgewilligung erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts bz. den Ersten Staatsanwalt für diejenigen Beamten, hinsichtlich deren ihnen das Recht der Aufsicht gebührt (§. 41 des Gesetzes vom 1. März 1879 -- Gef.-S. S. 27)

- 1) während der Gerichtsferien ohne Unterschied der Dauer des Urlaubs,
- 2) außerhalb der Gerichtsferien bis zur Dauer von vier Wochen.

§. 6.

Der aufsichtführende Amtsrichter ist ermächtigt, denjenigen Beamten, hinsichtlich deren ihm das Recht der Aufsicht gebührt, Urlaub bis zur Dauer von vierzehn Tagen zu erteilen.

§. 7.

Die Urlaubbegehre sind auf dem regelmäßigen Dienstwege an die für die Urlaubbeurtheilung zuständige Stelle zu befördern, in den Fällen des §. 3 an das Ministerium.

Nudolstadt, den 20. October 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

N^o XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. October 1880,

betreffend einen Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. Juli 1879 über die Kassation älterer Akten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi und bezüglich des gemeinschaftlichen Landgerichts in Nudolstadt im Einverständniß mit der Königl. Preussischen und der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Justizverwaltung wird hiermit bestimmt, daß das Regulativ vom 6. Juli 1879, betreffend die Kassation älterer Akten der Gerichte und der staatsanwaltschaftlichen Behörden (Ges. S. S. 238), auch auf die nach dem 1. October 1879 entstandenen und abgeschlossenen Akten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und außerdem auf die Akten des gemeinschaftlichen Landgerichts in Nudolstadt und der bei demselben bestehenden Staatsanwaltschaft Anwendung zu finden hat.

Nudolstadt, den 20. October 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

N^o. XXXVII. Verordnung

vom 20. October 1880.

betreffend die Veranstaltung von Tänzen und die von denselben zu entrichtenden Abgaben.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-S. S. 48) zunächst zu dem Gesetze vom 9. März 1849, die Abgabe von Tänzen betreffend (Ges.-S. S. 67), und dem Nachtrage vom 14. April 1851 (Ges. S. S. 20) was folgt:

§. 1.

Öffentliche Tänze (§ 3 des Gesetzes) dürfen nur dann abgehalten werden, wenn vor Beginn der Tanzbelustigungen die Erlaubniß zu deren Veranstaltung bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht und in der vorgeschriebenen schriftlichen Form erteilt ist.

§. 2.

Verpflichtet zur Einholung der polizeilichen Erlaubniß sind die Besitzer des Tanzlokals und bei Tänzen an öffentlichen Plätzen die Veranstalter der Tanzbelustigung.

§. 3.

Der Erlaubnißschein der Ortspolizeibehörde muß den Namen desjenigen, dem die Erlaubniß erteilt wird, und die Bezeichnung des Tanzlokals enthalten, auch Tag und Stunde bestimmen, für welche die Erlaubniß erteilt sein soll und endlich von der Ortspolizeibehörde unterschrieben werden.

§. 4.

Vor Aushändigung des Erlaubnißscheins hat der Empfänger die gesetzliche Waisenhausabgabe an die Ortspolizeibehörde zu entrichten. (§§. 3 und 6 des Gesetzes vom 9. März 1849 und §. 5 der Verordnung vom 16. September 1874 — Ges.-S. S. 111).

§. 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die innerhalb des Gemeindebezirks veranstalteten, der polizeilichen Genehmigung bedürftigen Tanzbelustigungen eine in die Gemeindefasse fließende Abgabe zu erheben, deren Höhe durch die Gemeindebehörde bz. die Gemeindeversammlung festgesetzt wird, den Betrag von Zehn Mark aber nicht übersteigen darf.

§. 6.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft

- 1) wer eine Tanzbelustigung, zu deren Abhaltung er nach §. 2 ortspolizeiliche Erlaubniß einzuholen hatte, ohne solche veranstaltet oder in seinem Lokale abhält oder gestattet,
- 2) wer als Veranstalter der Tanzbelustigung oder als Inhaber des Tanzlokals eine Abweichung von den Bestimmungen des Erlaubnißscheins, namentlich hinsichtlich des Lokales und der Zeit, vornimmt oder gestattet.

Die Strafbestimmungen in der Nachtragsverordnung vom 14. April 1851 unter 1 und 3 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. October 1880.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1880.

N: XXXVIII. Gesetz,

betreffend eine Erweiterung der Vorschriften des Sportelgesetzes über die Diäten der Beamten, vom 4. November 1880.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zusätzlich zu den Vorschriften über die Diäten der Beamten im Abschnitt V Nr. 1 des Sportelgesetzes was folgt:

Zwischen den Bestimmungen unter I und II und unter II und III des §. 76 des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. S. 27) bezw. des Art. 20 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 (Ges.-Samml. S. 55) — §. 76 der Zusammenstellung vom 6. April 1868 (Ges.-Samml. S. 249) wird eingeschaltet:

Ia für den Landgerichtspräsidenten 10 Mark,

IIa für den Landgerichtsdirektor und den Ersten Staatsanwalt — 8 Mark.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. November 1880.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

Æ. XXXIX. Verordnung

vom 30. November 1880.

die Einrichtung und Reinhaltung der Bierdruckapparate betr.

Da nach den gemachten Beobachtungen und Erfahrungen durch die derzeitige Einrichtung und Benutzung der Bierdruckapparate (Bierpumpen, Bierpressionen) für die menschliche Gesundheit Nachteile herbeigeführt werden können, so verordnen wir zu möglichster Verhütung derselben mit höchster Genehmigung **Serenissiml** auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) was folgt:

§. 1.

Bei dem gewerbemäßigen Ausschank von Bier dürfen Bierdruckapparate nur dann in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Einrichtung nachstehenden Voraussetzungen und Vorschriften entspricht:

- 1) Die zum Druck verwandte Luft muß dem Freien aus gesunder Lage, mindestens 3 Meter über dem Erdboden, entnommen sein und mit Salicil-Baumwolle filtrirt werden.

Die Baumwolle ist wöchentlich zu erneuern.

- 2) Zwischen der Luftpumpe und dem Luftkessel muß ein Gefäß eingeschaltet sein, welches das von der Pumpe fortgeführte Schmieröl auffängt und das Ablassen desselben mittelst eines Hahnes ermöglicht.
- 3) Die Leitungsrohre für das Bier dürfen nur aus reinem Zinn bestehen. Zu den Luftleitungen kann im Freien Blei, im Gebäude Gummi verwendet werden. Zu kurzen Verbindungsstücken in den Bierleitungsrohren ist die Benutzung von reinem Gummischlauch zulässig.
- 4) Im unteren Theile des Luftkessels muß eine verschließbare Oeffnung zur Reinigung angebracht sein. Diese Reinigung hat täglich einmal durch Befestigung des Verschlusses zu erfolgen.
- 5) Zwischen Faß und Luftkessel ist ein selbstthätig wirkendes Rückschlagventil einzulegen, um das Eindringen des Biers in den Kessel zu verhindern.
- 6) Der Druckapparat muß mit einem Manometer versehen sein.
- 7) In die Rohrleitung für das Bier ist eine mindestens 20 cm. lange Glasröhre von 10—13 mm. Durchmesser einzufügen behufs Ausübung der Controle wegen Reinhaltung des Apparats.

§. 2.

Die Besitzer von Bierdruckapparaten sind verpflichtet, sämtliche Leitungen und den Luftpfeifel wöchentlich mindestens einmal durch gespannten Dampf unter Nachspülen mit kaltem Wasser gründlich zu reinigen und zu dem Zwecke den Apparat mit einer Vorrichtung zur Anbringung des Reinigungsschlauchs und des Dampfreinigungapparats zu versehen.

§. 3.

Tag und Stunde der Reinigung sowie die Namen der Personen, durch welche die Reinigung mittelst des Dampfapparats vorgenommen worden ist, sind in ein von den Besitzern zu führendes Controlbuch wahrheitsgemäß einzutragen.

§. 4.

Der Gebrauch von Spritzvorrichtungen (Spritzbähnen, Handspritzen), durch welche dem Biere in den Trinkgefäßen selbst Luft zugeführt werden soll, ist verboten.

§. 5.

Besitzer von bereits bestehenden Bierdruckapparaten haben binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieser Verordnung dieselben bei der Polizeibehörde anzumelden und die Apparate bis zum 31. Januar künftigen Jahres vorschriftsmäßig einzurichten oder außer Betrieb zu setzen.

Wer einen neuen Bierdruckapparat anlegen will, hat der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen und den ihm hinsichtlich der Einrichtung, Benutzung und Reinigung des Apparats behördlich zu ertheilenden Vorschriften Folge zu leisten.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Auch werden die Apparate, alte und neue, welche vom 31. Januar 1881 ab der Verordnung nicht entsprechend befunden werden, sofort polizeilich geschlossen. Wiederholte Bestrafungen können das gänzliche Verbot der Benutzung des Bierdruckapparats zur Folge haben.

Die Fürstl. Landrathsbänter werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Mudolstadt, den 30. November 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N^o XL. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. December 1880,

die Besetzung von Subalternbeamten-Stellen an den Behörden für die innere Verwaltung betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissim** wird hierdurch bestimmt, daß bei der Besetzung von Subalternbeamten-Stellen an den Behörden für die innere Verwaltung fortan in erster Linie solche Aspiranten zu berücksichtigen sind, die die Gerichteschreiber- bezüglich Gerichteschreiber-Gehülfen-Prüfung bestanden haben und sich auch als für den Verwaltungsdienst befähigt erweisen.

Rudolstadt, den 1. December 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Sachregister

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1880.

A.

	Seitezahl.
Abwesenheit. S. Wehrpflicht	20
Accessiten. S. Juristische Prüfungen	36
Akten, ältere der Gerichte und der Staatsanwaltschaftlichen Behörden, deren Kassation	120
Apotheker und Apothekergehülfen, deren Prüfung	7. 27
Afise, deren Aufbewahrung	9
Audiloren. S. Juristische Prüfungen	38
Auslieferung von Verbrechern nach Elsass-Lothringen und Oesterreich	61

B.

Baumpflanzungen, Schutz derselben	113
Befreiungsbüßen, deren Wegfall in den Sportelliquidationen	118
Beurlaubung der Justizbeamten	118
Bevölkerung, deren Zählung	97
Bierdruckapparate, deren Einrichtung und Reinhaltung	124
Briefe, deren Niederlegung mit Postzustellungsurkunden	53

C.

Civilproceßordnung. S. Militärbehörde	31
„ „ Abänderung des Ausführungsgesetzes zu dieser	116
Kollekturgebühen der Sportel-Einnehmer, deren Höhe	62

D.

Debrausauslösung , Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	89
Präsidenten des Landgerichts-Präsidenten, des Landgerichts-Directors und des Ersten Staatsanwalts	123

E.

Eisen im Russischen Reiche , Vorschriften über deren Eingehung	19
Eide , deren Leistung von Officieren	21
Eisenbahnen , Ergänzung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	57
Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft	85
Essak-Lohrlingen , Verbrecher-Anstalt	61

F.

Felder , Schutz derselben	113
Feldrügegesetze , Auszüge aus solchen sind dem Forstaute mitzutheilen	28
Feuerpolizeiliche Vorschriften , deren Erweiterung	8
Fischereigesetz vom 12. Juli 1877 , Zusatz zu diesem	115
Fischstrecken in Paddöfen u., dessen Verbot	10
Fleischbeschauer , deren Bestellung	1
Forstrügegesetze , Auszüge aus solchen sind dem Forstaute mitzutheilen	28
Krankaturgebühren , deren Wegfall in den Sportelliiquidationen	118
Fuhrwerke , deren Bezeichnung	28

G.

Gärten , Schutz derselben	113
Geistliche . S. Pensionstaxe für Wittwen und Waisen solcher	90
Gerichtskosten , deren Einziehung unter den Bundesstaaten	22
Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte , Erweiterung der Geschäftsordnung derselben	28
Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen , deren Prüfung	46
Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte , deren Erweiterung	28
Getreide u., Verbot der Anpflanzung von solchem in der Nähe von Gebäuden u.	9

H.

Hofungen , Schutz derselben	113
Hypothekengesetz , Vorschriften über das Angebotsverfahren	117

I.

Indirecte Steuern . S. Steuern	109
Institutionen von Viejen u. durch die Post	53, 56

	Seitenzahl.
Post , Nachsendung von Briefen mit Postzustellungsurkunden	53
„ Bestimmungen über Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren bei der Postanstalt	56
Prüfungen der Apotheker und Apothekergehülfen	7. 27
„ Regulativ der juristischen Prüfungen	37
„ Aufhebung des Prüfungs-Regulativs vom 29. Juni 1866	38
„ der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen	46

R.

Rechtsanwälte , deren Zulassung bei dem Oberlandesgerichte in Jena	11. 12
Rechtsanwaltsordnung , deren Ausführung	13
Rechtskandidaten . S. Juristische Prüfungen	37. 38
Rentenbriefe , deren Räumigung	110
Retlungsanfall für verwahrloste Kinder, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	89
Ehestand , Vorschriften über Eingehung von Ehen im Russischen Reiche	19

S.

Saalbahn-Gesellschaft , Zindgarantie für eine Anleihe derselben	83
Schmern u. Verschluss der Oeffnungen an denselben	10
Schiffengerichte , deren Bildung	24
Schuh der Holzungen u.	113
Schmelzestoff , mikroskopische Untersuchung desselben	1
Schwurgerichte , deren Bildung	24
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, deren Ergänzung	57
Sportelnehmer der Verwaltungs- und Justizbehörden, deren Collecturgebühren	62
Sportelgesetz , dessen Erweiterung bezüglich der Diäten der Beamten	123
Sportel-Liquidationen , Wegfall der Frankatur- und Bestellgebühren in solchen	118
Staatsdiener-Bittwenkasse . S. Pensionsanstalt	114
Staatsschuld , 4%, procentige, deren Verwandlung in 4procentige	110
Standesbeamte , Nachtrag zur Instruction für dieselben	19
Steuern , indirekte, Submissionsverfahren in Steuer-Untersuchungssachen	103
Strasprozeß-Ordnung , Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	20
„ Vorschrift wegen Feststellung des Begriffs „Militair- behörde“	31
Subalternebeamtenstellen bei den Verwaltungsbehörden, deren Besetzung	126
Submissionsverfahren in Steuer-Untersuchungssachen	109

L.

Seitenzahl.

Tabakstrafen in Scheuern u., dessen Verbot	9
Fünze , deren Veranstaltung und Einrichtung einer Abgabe von solchen	121
Telegraphen-Ordnung für das deutsche Reich	62
Trichinen , mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen	1

U.

Rebereinigungsgesetz , Vorschriften über das Aufgebotsverfahren	117
Arbeits der Justizbeamten	118

V.

Verbrecher , gegenseitige Anklageerung derselben nach Elsaß-Lothringen und Oesterreich-Ungarn	61
Vermessung , S. Landesvermessung	112
Verwaltungsbehörden , deren Besetzung durch geprüfte Subalternebeamte	126
Vollzählung am 1. December 1880	97

W.

Wehrpflicht , Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	20
Wiesen , Schutz derselben	113
Wittwen und Waisen der Staats- u. Diener. S. Pensionsanstalt	114
Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen der F. Oberherrschafft, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Pensionsklasse derselben	90

Z.

Zählung der Bevölkerung	97
Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft	83
Zölle , Vergehen gegen die Zollgesetze	109